



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Planung

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Ausschusses für Umwelt und Planung sind.

001/AfUmwelt/16-21
Rotenburg, 18.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 1. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am

Mittwoch, den 30.11.2016, 14:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 4 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwingetal"
Vorlage: 2016-21/0038
- 5 Fortführung der Institution der Landschaftswarte
Vorlage: 2016-21/0037

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0 Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Sparkasse Scheeßel

Postbank Hamburg

Bremische Volksbank

IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC: BRLADE21ROB
IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC: BRLADE21SHL
IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC: GENODEF1HB1

- 6 Fortführung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vorlage: 2016-21/0047
- 7 Förderung eines Regionalen Umweltbildungszentrums durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vorlage: 2016-21/0035
- 8 Haushaltsplan 2017 sowie Verwendung der Ersatzgeldzahlungen
Vorlage: 2016-21/0036
- 9 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 10 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 4		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0038 Status: öffentlich Datum: 17.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Planung			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwingetal"

Sachverhalt:

Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets 27 „Schwingetal“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".

Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fischotter sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.

Nach Durchführung von Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern im Mai und Juni wurden die betroffenen Flächeneigentümern über die geplante Schutzgebietsausweisung schriftlich informiert und zu Einzelgesprächen vor Ort eingeladen. Ende Juni wurden diese Gespräche mit interessierten Eigentümern und Pächtern durchgeführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 18.07.2016 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 01.08.2016 bis zum 31.08.2016 durch die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg
(Wümme)****Vom xx.xx.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schwingetal" erklärt.
- (2) Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze.
Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie³ geschützten Fischotter sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Schwingetal" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 40 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Schwinge als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 3. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe,
 4. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbestände,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91D0 - Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II FFH-Richtlinie)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Ruhebereiche und störungs- bzw. nutzungsfreie Zonen). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen an der Schwinge im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/ Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres das Krauten der Gewässersohle sowie die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.

Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
 - e) ohne Einebnen und Planieren,
 3. auf den in der Karte gepunktet dargestellten an den Waldrand angrenzenden 10 m breiten Grünlandstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung
 - c) ohne Kalkung.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), Nr. 2 b) und e) sowie Nr. 3 a) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), und Nr. 2 a) bis e), h) und i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

(3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2016 in Kraft.

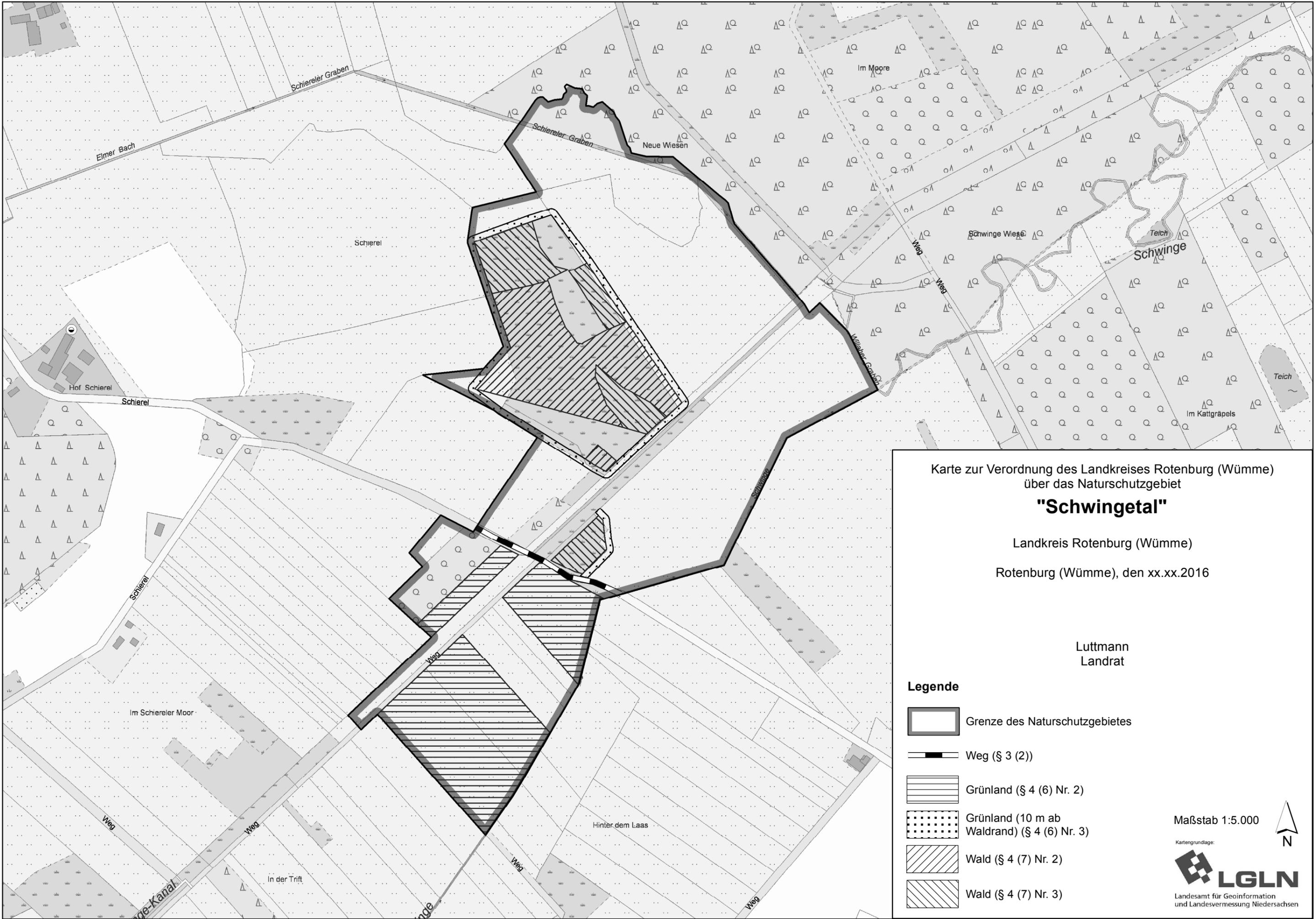
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



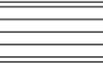
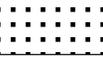
Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Schwingetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (10 m ab Waldrand) (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:



Ausweisung des Naturschutzgebietes "Schwingetal"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG)		
Kai Ahrens, Jens Otten	Herr Ahrens appelliert daran, die NSG-Ausweisung zu überdenken und eine Landschaftsschutzgebiets(LSG)-Ausweisung mit weniger starken Bewirtschaftungsauflagen zu favorisieren.	<i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 der Verordnung). Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Zudem ist die Gewährung des Erschwerenausgleichs (EA) nur in NSG zulässig. Die Belange der Eigentümer wurden soweit möglich berücksichtigt und es werden nur die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten, erforderlichen und angemessenen Bewirtschaftungseinschränkungen gewählt. Zum Wertverlust von Flächen durch NSG-Ausweisungen siehe folgende Stellungnahme.</i>
Hans-Hermann Tipke	Von der ausgewiesenen Gebietsgröße (40,3 Hektar) befinden sich rund 1,8 Hektar Dauergrünland im Eigentum von Herrn Tipke. Diese Fläche ist an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Herr Tipke appelliert daran, die Unterschutzstellung des ausgewiesenen Gebietes zu überdenken und an Stelle des geplanten NSG ein LSG mit weniger starken Bewirtschaftungsauflagen zu favorisieren.	
Klaus Otten, Frieda Mehrstens-Otten, Anja Otten	Der Erhalt der Natur ist der Familie Otten ebenfalls sehr wichtig. Bisher haben sie darauf geachtet und werden dies auch weiterhin tun. Sollte das geplante NSG ausgewiesen werden, würde dies die Familie und deren Existenz zerstören. Es besteht die Angst, durch den Wertverlust der Flächen im NSG den Hof zu verlieren. Es wird darum gebeten, das geplante NSG nochmal zu überdenken bzw. zu überarbeiten.	
Landvolk Nds., Kreisverband Bremervörde (KV BRV), Beratungsring Oldendorf e. V.	Die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Die ausgewiesene NSG-Fläche entspricht jedoch bereits der FFH-Gebietsausweisung. Somit ist die Bewirtschaftung bereits den ökologischen Erfordernissen entsprechend. Aufgrund dessen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutz-	

	<p>gebiets für die Anforderungen seitens der EU ausreichend. Für die Gewährleistung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf den landwirtschaftlichen Flächen ist ein Landschaftsschutzgebiet absolut ausreichend. Eine weitere Unterschutzstellung ist ausschließlich bei Biotopen gemäß § 30 BNatSchG nachvollziehbar.</p>	
<p>Anja Otten</p>	<p>Bei NSG-Ausweisungen wird regelmäßig leichtfertig mit fremdem Eigentum umgegangen. Das Problem, der Natur mehr Raum zu geben, muss von der Politik grundsätzlich anders angegangen werden. Es wird davon ausgegangen, dass "kleine Eingriffe" (z. B. Einschränkung der Düngung, Güllegabe, Pflanzenschutz und Nutzungstermin) eine vertretbare wirtschaftliche Bedeutung hätten. Diese Einschätzung ist falsch. Diese Flächen werden für den Bewirtschafter vielmehr völlig wertlos. Sie werden sogar zur Belastung, da alle Abgaben wie Grundsteuer, Wasserlasten, Kammerbeitrag und Berufsgenossenschaften bestehen bleiben. Das Erntegut hat dagegen keinen Wert. Außerdem werden durch NSG-Ausweisungen die betroffenen Landwirte gegenüber Landwirten, die keine Flächen in solchen Gebieten haben, einseitig erheblich belastet und in ihrer Existenz bedroht. Es handelt sich dabei um kalte Enteignung.</p>	<p><i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung auf dem Großteil der Grünlandflächen nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Bezüglich der waagerecht schraffierten Flächen, handelt es sich um bereits per Gesetz geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 29 BNatSchG). Dort besteht unabhängig von der Schutzgebietsausweisung eine Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die in der Verordnung lediglich konkretisiert werden. Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011). Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA gewährt.</i></p>

		<p><i>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Zudem waren Teile der Nutzungseinschränkungen bereits zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Grundstücke in den Geltungsbereich des FFH-Gebietes rechtlich festgelegt. Die Überführung von FFH-Gebieten in Schutzgebiete deutschen Rechtes ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG).</i></p>
<p>Klaus Otten, Frieda Mehrtens-Otten</p>	<p>Durch das NSG verlaufen eine Überland- und eine Gasleitung, die die Schutzwürdigkeit des Gebiets in Frage stellen.</p>	<p><i>Die in das NSG einbezogenen Flurstücke sind Bestandteil des FFH-Gebiets "Schwingetal". Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Das Vorhandensein der Gasleitung führt nicht dazu, dass der Schutzzweck für das gesamte FFH-Gebiet oder Teile dessen entfallen würde.</i></p>
<p>Anke und Oskar Gettel, Jennifer und Heiko Schmidt</p>	<p>Das Gebiet Schwingetal sollte nicht unter Naturschutz gestellt werden, da unter Naturschutz gestellte Gebiete "verwildern, wie im 15. Jahrhundert". Ein Beispiel ist der verheerende Zustand am Elmer See (NSG Hohes Moor). NSG sind in ein paar Jahren mit Birken, Brennesseln, Disteln, Brombeeren usw. zugewuchert. Dort ist dann kein Platz mehr für Orchideen, Sauergras und Wildkresse, da dies Niedrigpflanzen sind. Es wird bezweifelt, dass diese im Schwingetal überhaupt vorkommen. Bei Bewirtschaftung der Gebiete haben die schützenswerten</p>	<p><i>Die in das NSG einbezogenen Flurstücke sind Bestandteil des FFH-Gebiets "Schwingetal". Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die Bewirtschaftung der Nutzflächen wird durch die Verordnung nicht untersagt, alle landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben weiterhin grundsätzlich nutzbar. Die Hinweise zum NSG "Hohes Moor" werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Pflanzen eher eine Chance, was Naturschützer eigentlich wissen müssten. Orchideen wachsen nicht unter 1,20 m hohen Brennesseln.</p> <p>Vögel, wie Störche, suchen immer wieder in abgemähten Wiesen nach Futter, nicht in hohem Gras. Genauso suchen der Bussard und der Habicht ihr Futter im Niedriggras. Der Fischotter wurde in dem Gebiet noch nie gesehen, ebenso wenig Muscheln und Neunaugen.</p> <p>Mit dieser unbegründeten NSG-Ausweisung werden Landwirte ruiniert.</p>	<p><i>Das niedersächsische Artenerfassungsprogramm führt Nachweise des Fischotters auch nahe dem Landkreis Rotenburg (Wümme) am Gewässersystem der Schwinge. Da der Fischotter sehr störungsempfindlich und nachtaktiv ist, wird er selten gesehen. Da der Fischotter lange Wanderungen entlang von Gewässern unternimmt und auch an der Oste regelmäßig vorkommt, ist von einem Vorkommen im Gebiet bzw. Durchwandern des NSG auszugehen.</i></p>
<p>Beratungsring Oldendorf e. V.</p>	<p>Die Ausweisung des NSG in seiner jetzigen Ausdehnung wird abgelehnt.</p> <p>Landwirte (v. a. die Familie Otten) haben durch die Ausweisung des NSG Pachtminderungen oder sogar Pachtausfälle zu befürchten, auf die diese existenziell angewiesen sind. Der Pachtertrag der Flächen ist von geregelten Wasserverhältnissen und ertragreichen Grasaufwüchsen abhängig, die durch die Festsetzungen in der Verordnung gefährdet werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch NSG der ohnehin schon hohe Flächendruck durch Kompensationsmaßnahmen für Autobahnen, Torfabbau, Hafenerweiterung, Windkraft, Gewerbeflächen, Wohnflächen u. s. w. weiter erhöht wird. Dies schränkt das Entwicklungspotenzial landwirtschaftlicher Betriebe erheblich ein. Ausgleichszahlungen, wie der EA lösen das Problem der fehlenden Fläche für organische Düngemittelverwertung und Futtermittelverfügbarkeit durch Flächenentzug und Düngeeinschränkungen nicht.</p> <p>Es handelt sich um existenzielle Eingriffe. Die wirtschaftlichen Verluste der Grundeigentümer und Bewirtschafter sind enorm und nicht hinnehmbar. Zukünftig ist eine engere Abstimmung mit der Landwirtschaft erforderlich. Hier können nur freiwillige Vereinbarungen oder Vertragskonzepte weiterhelfen.</p> <p>Hoheitliche Schutzmaßnahmen sind in der Regel nicht zielführend, wie es bereits heute bei den Vogelschutzgebieten entlang der Unterelbe mit zurzeit nicht ausreichenden bzw.</p>	<p><i>Zum Flächenwert, Pachtpreisen und nicht hinnehmbaren Einschränkungen des Eigentums siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten zu NSG (Seite 2).</i></p> <p><i>Zum Vertragsnaturschutz:</i> <i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Vertragsnaturschutz ist laut Vermerk der EU-Kommission vom 14.05.2012 nicht ausreichend zur langfristigen Sicherung der Natura 2000-Gebiete, da die Verträge z. B. keine Drittverbindlichkeit besitzen. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben der Staatssekretärin Frau Kottwitz vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind und vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente nicht ausreichen, sondern lediglich eine Anreizfunktion haben. Eine hoheitliche Sicherung ist damit unvermeidlich.</i></p>

	<p>fehlenden Entschädigungen für massive Vogelfraßschäden zu erkennen ist.</p> <p>Insgesamt schließt sich der Beratungsring der Stellungnahme des Landvolkes Nds., Kreisverband Bremervörde e. V. an.</p>	
Allgemeines		
AG der Naturschutzverbände	<p>In wichtigen Passagen (z. B. § 4 Freistellungen) wird von der Musterverordnung für NSG zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten des NLWKN abgewichen. Da dies zu Lasten der Gebietsentwicklung geht, sollten die entsprechenden Passagen an die Musterverordnung angepasst werden.</p>	<p><i>Die Musterverordnung des NLWKN ist lediglich eine Arbeitshilfe für die Behörden, die mögliche Auflagen und Formulierungen aufzeigt. Die Musterverordnung ist weder abschließend noch als Vorgabe für jedes Gebiet zur 1:1-Umsetzung gedacht. Jede dort aufgeführte Auflage muss vor Anwendung im Einzelfall auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft werden. Die Abweichungen von der Musterverordnung sind daher dem Einzelfall geschuldet. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip müssen zur Umsetzung des öffentlichen Zwecks diejenigen Mittel gewählt werden, die gegenüberstehende Privatrechte so wenig wie möglich einschränken. Dem Abwägungsgebot wird in dem vorliegenden Verordnungsentwurf Rechnung getragen.</i></p>
Hans-Hermann Tipke, Jens Otten	<p>Durch die NSG-Ausweisung verlieren die betroffenen Flächen erheblich an Verkehrswert. Diese Flächen würden aufgrund der Schutzgebietsausweisung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare landwirtschaftliche Flächen erzielen und auch für Banken als weniger hohe Sicherheiten dienen. Es wird befürchtet, dass in Zukunft weitere Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen der NSG-Ausweisung folgen und langfristig keine Pächter mehr für die Flächen gefunden werden können.</p>	<p><i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung auf dem Großteil der Grünlandflächen nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</i></p>
Klaus Otten, Frieda Mehrstens-Otten, Anja Otten	<p>Durch die NSG-Ausweisung werden 22 ha des wertvollen Grünlandes des an den Sohn Jens Otten übergebenen Hofes wertlos und für ihn bzw. den Pächter unbrauchbar. Die Familie ist von den Pachteinahmen zur Sicherung ihrer Existenz unmittelbar abhängig. Der Pächter hat bereits angekündigt, den Pachtvertrag bei Unterschützstellung zu kündigen. Einen neuen Pächter zu finden, ist bei Flächen in NSG fast unmöglich. Die Unterschützstellung bedeutet daher einen hohen Verlust an Pachteinahmen für den Hof.</p> <p>Die betroffenen Flächen stellen eine doppelte Belastung dar,</p>	<p><i>Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatastrauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die</i></p>

<p>Jens Otten</p> <p>Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.</p>	<p>da trotz des Wertverlustes weiterhin Abgaben wie Grundsteuer, Kammerbeitrag und Berufsgenossenschaft geleistet werden müssen. Der EA für die betroffenen Flächen gleicht den Wertverlust nicht einmal ansatzweise aus.</p> <p>Mit der Ausweisung des NSG werden die Flächen für Herrn Otten wertlos und seine angrenzenden Flächen ebenfalls im Wert gemindert. Wenn die Flächen im geplanten NSG jemals veräußert werden sollten, würde ein Verkauf an interessierte Landwirte nahezu unmöglich sein. Herr Otten ist für die Begleichung seiner Verbindlichkeiten auf die Pachteinahmen zwingend angewiesen.</p> <p>Durch die Schutzgebietsausweisung verlieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Die betroffenen Flächen würden auf Grund der Schutzgebietsausweisung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare Flächen erzielen und auch für Banken als weniger hohe Sicherheiten dienen. Zudem verlieren die Verpächter der betroffenen Flächen Pachteinahmen, da sie für vergleichbare Flächen ohne Bewirtschaftungsauflagen deutlich höhere Pachtpreise realisieren können. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen der Verpächter.</p>	<p><i>Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).</i></p> <p><i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA für die Einschränkungen der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht.</i></p>
<p>Anja Otten</p>	<p>Ein Verkauf der betroffenen Flächen wäre nahezu unmöglich und auch nicht erwünscht, da der finanzielle Verlust durch Steuern zu hoch wäre und es für die Finanzierung des Hofes keine dauerhafte Lösung ist. Ein Landtausch wäre eine annehmbare Alternative.</p>	<p><i>Zum Flächenwert siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i></p> <p><i>Aus Sicht des Landkreises besteht grundsätzliches Interesse an einem Flächentausch. Allerdings stehen leider aktuell keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung.</i></p>
<p>Jens Otten</p>	<p>Der Bestandsschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbau sind existenziell. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt.</p>	<p><i>Die existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das NSG liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34 BNatSchG gelten unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung</i></p>

Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Für die ortsansässigen Landwirte ist der Bestandsschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen existenziell. Durch die Ausweisung eines NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung hat für angrenzende Betriebe baurechtliche Einschränkungen zur Folge. Diese Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die betroffenen Betriebe darstellen.	<i>dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher. Der grundgesetzlich normierte Bestandsschutz gilt ausschließlich für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandene und genehmigte Nutzungen. Ein Anspruch auf Ausweitung oder Änderung der Nutzungen kann durch den Bestandsschutz nicht hergeleitet werden.</i>
Beratungsring Oldendorf e. V.	Bei den betroffenen Grünlandflächen handelt es sich um Moor-/Geestböden. Über Generationen ist es erreicht worden, diese Flächen urbar zu machen und heute über eine integrierte Landwirtschaft als intensive Grünlandstandorte zu nutzen. Die erforderliche Ertragsbildung ist nur mit einer ausreichenden Nährstoffversorgung zu gewährleisten. Gleiches gilt für eine ordnungsgemäße Entwässerung, da nur so die Nährstoffe auch umgesetzt werden können. Die Intensität der Entwässerung ist situationsbedingt zu entscheiden und sollte nicht starr festgelegt werden.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zur Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Die bisherige Entwässerungssituation ist damit gesichert. Eine weitergehende Entwässerung der Flächen würde den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets widersprechen und insbesondere den Fortbestand des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder" gefährden. Daher ist eine Regelung der Entwässerungsintensität in der Verordnung notwendig.</i>
Birgit Brunkhorst	Es wird befürchtet, dass durch die geänderte Nutzung der Flächen im NSG die anliegenden Flächen von Frau Brunkhorst in ihrem Bestand gefährdet werden. Insbesondere wird die schnelle wild wuchernde Ausbreitung von Unkräutern wie z. B. Brennesseln und Disteln befürchtet, die sich auf die angrenzenden Flächen ausbreiten und die Grasqualität beeinträchtigen.	<i>Da ein Großteil der Flächen weiterhin regelmäßig bewirtschaftet und gemäht wird, ist eine erhebliche Ausbreitung der genannten Unkräuter im oder außerhalb des NSG nicht zu erwarten.</i>
Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)	Der Grenzverlauf des NSG im Nordwesten des Gebiets ist vor Ort nicht ausreichend erkennbar. Der Grenzverlauf führt ab der Waldkante einige Meter in nordöstliche Richtung bis zu einem vor Ort nicht erkennbaren Punkt. Von dort verläuft die Grenze einige Meter in südöstliche Richtung bis zu einem Einzelbaum. Davon ausgehend führt die Grenze in nordöstliche Richtung bis	<i>Der Grenzverlauf wird gemäß dem Vorschlag der LWK geändert, sodass Teile der Intensivgrünlandfläche aus dem NSG herausgenommen werden und sich die Grenzen des NSG an den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 54/30 der Flur 6 in Elm (Nordgrenze) und 23/2 der Flur 6 in Elm (Westgrenze) orientieren. Die Flurstücksgrenze des Flurstücks 54/30 ist im Gelände an dem</i>

<p>Klaus Otten, Frieda Mehrrens-Otten</p>	<p>zur Schlaggrenze am Schiereleer Graben und diesen querend weiter in den Wald hinein. Der beschriebene Grenzteil verläuft innerhalb des Grünlandfeldblocks und Grünlandschlags. In der Karte sowie vor Ort erkennbare Gegebenheiten im Bereich des vorgesehenen Grenzverlaufs (z. B. Bewirtschaftungsgrenzen, Gräben, Hecken, topographische Versätze, usw.), die den beabsichtigten Grenzverlauf erkennen lassen, sind nicht gegeben. Der Grenzverlauf im beschriebenen Bereich ist vor Ort somit teilweise nicht nachvollziehbar und führt damit zu Unsicherheiten in der rechtssicheren Anwendung der Verordnungsinhalte für die jeweiligen Anwender. Eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung wäre durch eine Verlegung der Grenze an einen vorhandenen topographischen Versatz denkbar. Dieser Versatz ist ebenfalls in der vorliegenden topographischen Karte als Höhenlinie dargestellt. Entlang dieser Höhenlinie verläuft ein vor Ort erkennbarer, schlaginterner Grasweg, der sich zur Grenzziehung eignet.</p> <p>Der Grenzverlauf ist teilweise schwer nachzuvollziehen. Die Grenze läuft teilweise mitten durch zusammenhängende Grünlandflächen, die auch von Lohnunternehmen bewirtschaftet werden. Der Grenzverlauf sollte eindeutig gestaltet werden.</p>	<p><i>schlagsinternen Grasweg zu erkennen, der dort verläuft. Die herausgenommene Fläche gehört zu dem als Intensivgrünland genutztem Flurstück 17/2 der Flur 6 von Elm, welches sich nur mit einem geringen Anteil innerhalb des FFH-Gebiets befindet. Die Größe des NSG verringert sich damit um ca. 0,7 ha auf ca. 40,3 ha.</i></p>
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Schutzzweck – Durchgängigkeit der Schwinge</p>		
<p>Amt für Wasserwirtschaft</p>	<p>Die Erklärung des Gebiets zum NSG bezweckt u. a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Schwinge. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass z. B. Umgestaltungen von Sohlabstürzen oder Wehren zu Sohlgleiten einen Ausbautatbestand i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.</p>	<p><i>Im Rahmen der NSG-Verordnung werden fachrechtlich normierte Genehmigungserfordernisse nicht eingeschränkt.</i></p>

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Schutzzweck – feuchte bis nasse, artenreiche Grünlandbestände		
Jan Windhorst	Es stellt sich die Frage, warum ein Flächenkomplex (Flurstücke 202/145, 201/145 und 304/148 der Flur 5 in Elm) bei beidseitiger geregelter Entwässerung durch schaupflichtige Gewässer II. Ordnung - Schwingekanal und Schwinge - mit Entwicklungszielen feuchter bis nasser Grünländer in Verbindung gebracht werden und bisher in dem Bereich keine wertvollen FFH-Lebensraumtypen oder sonstige besondere Schutzbestände vorliegen.	<i>Eine bestehende Entwässerung schließt das Vorkommen von feuchtem bis nassem Grünland nicht aus, v. a. vor dem Hintergrund, dass es sich um ehemalige Moorflächen handelt. Bei dem Flurstück 304/148 handelt es sich um einen gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil (Biototyp Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland), bei dem Flurstück 201/145 um ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschütztes Biotop (Biototyp Nährstoffreiche Nasswiese). Es liegen demnach bereits unabhängig von einer NSG-Ausweisung naturschutzfachlich hochwertige Biotope vor, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen.</i>
§ 3 Verbote		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die Verbote sollten um Handlungen erweitert werden, die von außerhalb störend in das Schutzgebiet hinein wirken können.	<i>Handlungen, die von außen störend in das Gebiet hinein wirken können, sind bereits in den Verboten enthalten (z. B. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12).</i>
IHK Stade	Das NSG wird durch eine im Regionalen Raumordnungsprogramm eingetragene 380kV-Leitung gekreuzt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung darf durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden, damit die Energieversorgung gewährleistet bleibt. Auch sollte ggf. eine Veränderung in Zukunft möglich sein, um sich an neue Anforderungen des Stromnetzes anpassen zu können.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu der Anlage jederzeit möglich. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann für ein Einzelprojekt in der Verordnung nicht erfolgen, da alle Projekte vor Durchführung gemäß § 43 BNatSchG auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Eine Veränderung ist allerdings auch nicht ausgeschlossen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Verbote – Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen etc.		
Tennet TSO GmbH	Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres auch ohne Vorankündigung freigestellt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Verbote – Ruhe stören		
Amt für Wasserwirtschaft	Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen, wie z. B. Räumbagger muss möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter das Verbot fallen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 3 von den Verboten gemäß § 3 der Verordnung freigestellt. Lärm durch Maschinen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer genutzt werden, fällt somit nicht unter dieses Verbot.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Verbote – organisierte Veranstaltungen		
Amt für Wasserwirtschaft	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gemäß § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist nicht vorgesehen.	<i>Gewässerschauen sind gemäß § 44 Wasserverbandsgesetz hoheitliche Tätigkeiten und können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden (siehe Begründung, S. 9).</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Verbote – Befahren der Gewässer		
Amt für Wasserwirtschaft	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird kein Bedarf gesehen, den Gemeindegebrauch gemäß § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Für das geplante NSG ist es erforderlich, das Befahren der Schwinge ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter ist. Dieser ist nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 ist ein Schutzzweck für das Schwingetal die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu fördern. Dies wird u. a. durch das Betretens- und Befahrensverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 3 Abs. 2 umgesetzt. Da die Schwinge im betroffenen Bereich aufgrund der geringen Breite nicht von Kanu-Fahrern befahren werden kann und auch sonst kaum eine Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 zu erwarten ist, ist das Verbot aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 12 – Errichtung von Windkraftanlagen		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Der geforderte Mindestabstand von Windenergieanlagen von 500 m um das NSG sollte auf 200 m reduziert werden. Auf diese Weise werden Projekte für erneuerbare Energien durch die Schutzgebietsausweisung keine wesentlichen Einschränkungen erfahren.	<i>Das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm von 2005 fordert einen grundsätzlichen Mindestabstand von 500 m von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten, um deren Erhalt und Entwicklung zu sichern. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren bereits jetzt zu berücksichtigen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Verbote - Wasserentnahme		
Amt für Wasserwirtschaft	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird kein Bedarf gesehen, den Gemeindegebrauch gemäß § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i. V. m. § 86 NWG einzuschränken.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) Regelungen über den Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Im besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch</i>

		<i>grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>
§ 3 Abs. 2 Verbote - Betreten		
Tennet TSO GmbH	Um betriebliche Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Versorgungsleitungen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch die Tennet oder von der Tennet beauftragten Personen zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Tennet nach der NSG-VO jederzeit und ohne Vorankündigung möglich. Eventuell erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen, wie z. B. Wegerechte, werden von der Verordnung nicht geregelt.</i>
Klaus Otten, Frieda Mehrtens-Otten	Die Wege, die durch das NSG führen, müssen weiterhin befahrbar sein. Zum einen ist es ein wichtiger Verbindungsweg zwischen Mulsum und Schierel, zum anderen sind es wichtige Zufahrten zu den Wiesen bzw. Grünlandflächen. Wichtig ist dabei, dass die Seitenstreifen von Büschen und Sträuchern angemessen geräumt werden dürfen.	<i>Der Weg zwischen Mulsum und Elm bzw. Schierel darf gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung weiterhin von jedermann betreten und befahren werden. Alle weiteren Wege innerhalb des NSG dürfen lediglich von den unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Personen betreten werden. Die Zufahrt zu Wiesen und Grünlandflächen ist damit für Eigentümer und Nutzungsberechtigte weiterhin uneingeschränkt möglich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 und Nr. 12 freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 1 Freistellungen		
KNB Israel	Streichen des Halbsatzes: "[...] und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung."	<i>In § 4 der Verordnung werden die Freistellungen dargestellt. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich bei allen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen eine Befreiung zu erteilen, da diese Handlungen explizit von den Verboten freigestellt werden. Wo es naturschutzfachlich erforderlich ist, sind für einzelne Handlungen oder Nutzungen Befreiungen bzw. Ausnahmen zu beantragen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Freistellungen - Betreten		
Klaus Otten, Frieda Mehrtens-Otten	Vor dem Betreten der Flächen von Jens Otten, sollte die Familie informiert werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass sich keine unbefugten Personen Zutritt verschaffen.	<i>Gemäß § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG müssen Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden das Betreten von Privatflächen rechtzeitig ankündigen, wenn der</i>

Jens Otten	Herr Otten bittet, in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung benannten Personen beabsichtigen seine Eigentums- und Pachtflächen zu betreten.	<i>Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird. Diese gesetzliche Regelung gilt unabhängig von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist für das Betreten nicht erforderlich. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Der Text sollte gleich lautend sein, wie § 4 Abs. 2 Nr. 2a), d. h. das Wort "hoheitlich" sollte gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich z. B. bei einer Verbandsschau i. S. d. § 44 WVG um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die nicht anzeigepflichtig ist.	<i>Sofern es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, wie z. B. die Verbandsschau, ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Eine generelle Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes durch andere Behörden ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt (z. B. Vermessungstätigkeiten), ist das Betreten und Befahren vorher bei der Naturschutzbehörde anzukündigen, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Die Begründung wird um den Hinweis, dass es sich bei Gewässerschauen um eine hoheitliche Aufgabe handelt, ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Freistellungen - Reiten		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Wegeseitenräume an den vorhandenen Wirtschaftswegen sollten der Entwicklung und Sicherung von standorttypischen heimischen Wildkräutern dienen. Eine Nutzung, auch ein Reiten auf diesen Seitenräumen, sollte deshalb unterbleiben. Eine Pflegemahd sollte nach der Aussamung der Wildkräuter erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Anwendung von Dünger und Herbiziden etc. ist zu untersagen. Ebenso das Lagern von Rundballen etc.	<i>Bei dem im § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung für das Reiten freigestellte Weg handelt es sich nicht um einen Wirtschaftsweg, sondern um einen öffentlich gewidmeten Weg, der als Verbindungsweg zwischen Mulsum und Schierel dient. Das Betreten des restlichen NSG ist aufgrund von § 3 Abs. 2 verboten. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erreichung des Schutzzwecks nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Freistellungen - Wegeunterhaltung		
NLWKN	Die Forderung der Verwendung von kalkarmem Mineralgemisch zur Wegeunterhaltung ist in diesem Gebiet nicht unbedingt erforderlich, da sich im empfindlichen FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" keine Wege befinden. Die Unterhaltung der vorhandenen Wege hat daher keine erheblichen Auswirkungen auf den pH-Wert des Moorwaldes.	<i>Der Begriff "kalkarm" wird aus der Verordnung herausgenommen, so dass die Unterhaltung der vorhandenen Wege mit Mineralgemisch freigestellt ist.</i>

<p>Kai Ahrens</p> <p>Jens Otten</p>	<p>Herr Ahrens befürchtet, dass im Zuge der Gebietsausweisung auch die Unterhaltung der Wege eingeschränkt wird und sich die Zuwegung zu seinen Pachtflächen deutlich verschlechtert.</p> <p>Herr Otten befürchtet, dass neben einer Vorgabe von einzusetzenden Baumaterialien zukünftig auch der Zeitraum für notwendige Ausbesserungsarbeiten begrenzt werden könnte. Langfristig muss das vorhandene Wegenetz, als Verbindung zwischen Mulsum und Schierel sowie als notwendige Zuwegung für die Bewirtschaftung der Flächen, uneingeschränkt nutzbar sein.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlich anstehendem Material möglich, sofern dies einer freigestellten Nutzung im NSG dient. Diese freigestellten Nutzungen beinhalten die landwirtschaftliche Nutzung der Pachtflächen von Herrn Ahrens. Eine weitere Einschränkung der Wegeunterhaltung ist nicht geplant. Auch der Zeitraum für die Wegeunterhaltung wird nicht eingeschränkt. Die Anforderungen an das einzubringende Bodenmaterial ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesbodenschutzgesetz sowie der Bundesbodenschutzverordnung.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesforsten (FA Rotenburg)/ LWK (FA Nordheide - Heidmark)</p>	<p>Es wird um folgende Formulierung in Anlehnung an die geplante Formulierung in der Verordnung für das NSG "Eich" gebeten: "4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verbreiterung der vorhandenen Forstwege bis zu einer erforderlichen Wegebreite von 3,5 m, soweit [...]".</p>	<p><i>Im geplanten NSG befinden sich keine vorhandenen Forstwege. Die Neuanlage von Wegen ist gemäß § 4 Abs. 7. Nr. 1 h der Verordnung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Freistellungen - Drainagen</p>		
<p>Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke, Jens Otten, Landvolk Nds., KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.</p> <p>Jan Windhorst</p> <p>Helmut Hagenah</p>	<p>Der Austausch eines Drainagestrangs und die Verbreiterung des Vorgewendes für den Einsatz von breiten Arbeitsmaschinen (z. B. Heuwender, Schwader, etc.) muss künftig weiter gewährleistet werden.</p> <p>Die Beschränkung auf Unterhaltung und Instandsetzung der Drainagen ohne zulässigen Ersatz führt schleichend dazu, dass bei Abgängigkeit der vorhandenen Tonrohrdrainage eine angemessene für den Betrieb notwendige Grünlandbewirtschaftung nicht mehr möglich sein wird.</p> <p>Das Flurstück im Besitz von Herrn Hagenah ist mit einer Tonrohr-Drainage ausgestattet, deren Lebensdauer und Funktionsfähigkeit in Kürze endet. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehene Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Ersatzdrainage unter Einhaltung der bisherigen</p>	<p><i>Der Austausch von abgängigen, bisher jedoch noch funktionsfähigen Drainagesträngen ist zulässig, sofern dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht wird. Dies fällt unter die Freistellung der Instandhaltung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung. Der Hinweis darauf wird zur Klarstellung in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Eine bei Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung und kann daher nicht pauschal freigestellt werden.</i></p> <p><i>Im Fall von Gewässern, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist eine Verrohrung zur Verbreiterung des Vorgewendes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Dies wird in der Begründung ergänzt.</i></p>

	Verlegetiefe bei nicht mehr gegebener Möglichkeit zur laufenden Unterhaltung ebenfalls freigestellt ist, ggf. nach Anzeige gegenüber der Naturschutzbehörde.	
KNB Israel	Ergänzen um: "[...] Drainagen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige nicht tätig geworden ist." Einige gefährdete Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.	<i>Die Ergänzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Das Drainieren von gesetzlich geschütztem Feuchtgrünland würde eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten und ist insoweit bereits gemäß § 30 BNatSchG verboten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 7 Freistellungen – Zäune, Viehtränken		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Soweit mit Elektrolitzen gezäunt wird, sind diese aus Wildtierschutzgründen (Durchgängigkeit, Gefährdung) nach jeder Weideperiode zu entfernen.	<i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Regelung nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Freistellungen – Pflege von Landschaftselementen		
Aktion Fischotterschutz e. V. KNB Israel	Hecken sollten nur abschnittsweise nach Rücksprache mit der Naturschutzverwaltung fachgerecht gepflegt werden. Ergänzung: "[...]nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde". Die Pflege von Landschaftselementen wurde in der Vergangenheit häufig nicht fachgerecht durchgeführt (bis hin zur Beseitigung). Die Naturschutzbehörde sollte sich hier die Zustimmung vorbehalten, um korrigierend eingreifen zu können.	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, bei jeder geplanten Pflegemaßnahme vorab Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu halten. Eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Landschaftselementen ist außerdem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung verboten. Verstöße hiergegen können ordnungsbehördlich ohne weiterführende Verordnungsinhalte geahndet werden.</i>
§ 4 Abs. 3 Freistellungen - Gewässerunterhaltung		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die Eigendynamik der Gewässer sollte verbessert und gesichert werden. Dazu sollte die Gewässerunterhaltung nur nach Bedarf und punktuell durchgeführt werden.	<i>Der ordnungsgemäße Abfluss ist gemäß § 61 NWG i. V. m. § 39 WHG zu gewährleisten. Die in der Verordnung festgelegten Einschränkungen dürfen dieser gesetzlichen Vorgabe nicht zuwiderlaufen. Die bereits festgelegten Einschränkungen der Verordnung werden als ausreichend angesehen, den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen.</i>

<p>Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke, Jens Otten , Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.</p>	<p>Die Räumung der Gräben in dem geplanten NSG muss in ausreichendem Umfang gestattet sein, um die Flächenbewirtschaftung langfristig zu gewährleisten und auch die angrenzenden Flächen hinreichend zu entwässern.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben freigestellt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ebenfalls unter bestimmten Auflagen freigestellt (vgl. § 4 Abs.3 Satz 1 und 2).</i></p>
<p>KNB Israel</p>	<p>Hinzufügen: "Innerhalb von 2 Jahren, nach Erlangung der Rechtskraft dieser Verordnung ist vom Unterhaltungsverband ein, mit der Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden abgestimmter, Unterhaltungsplan für die Gewässer II. Ordnung zu erstellen." Die Naturschutzverbände haben zu den Auswirkungen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über viele Jahre Erfahrungen gesammelt und sollten sich deshalb bei der Erstellung des Unterhaltungsplanes einbringen können.</p>	<p><i>In diesem Gebiet befinden sich nur ca. 1,2 km Gewässerabschnitt innerhalb der Zuständigkeit des UHV Schwinge, der für das Gewässersystem II. Ordnung der Schwinge zuständig ist. Die Erstellung eines Unterhaltungsplanes für den Bereich im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<p>AG der Naturschutzverbände</p>	<p>Das Thema Wasserrahmenrichtlinie wird in der Verordnung komplett ausgeklammert, obwohl eines der maßgeblichen Entwicklungsziele des Gebiets die naturnahe Entwicklung des Gewässers sein sollte. Daran gekoppelt ist nach WRRL und WHG die Entwicklung der biologischen Qualitätskomponenten zum guten ökologischen Zustand. Der Verordnungsentwurf zeigt eine durchgehend völlig eingeschränkte Anhang-II-Artenschutzsichtweise. Andere naturschutzfachliche und gewässerökologische Überlegungen werden ausgeklammert. Die Verordnung sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	<p><i>Die Ausweisung als NSG erfolgt im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete. Hierbei geht es vorrangig um die FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Regelungen zur Gewässerentwicklung und Unterhaltung werden im Rahmen des gegebenen Schutzzwecks, der auch artenschutzrechtliche Aspekte außerhalb der FFH-Arten beinhaltet, in der Verordnung berücksichtigt. Aufgrund der Konvergenz vieler Ziele der FFH- und WRRL werden dadurch Regelungen getroffen, die genauso der WRRL im Sinne der Verbesserung des ökologischen Zustands dienen. Bei der Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird dieser Aspekt weitergehend berücksichtigt.</i></p>
<p>Amt für Wasserwirtschaft</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gemäß § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, ohne Einschränkung zulässig sind. Eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zur Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Diese zeitlichen Einschränkungen sind zur Einhaltung des Schutzzwecks erforderlich.</i></p>
<p>UHV Schwinge</p>	<p>Ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde für Unterhaltungsarbeiten zwischen dem 01. März und dem 30. September erscheint unverhältnismäßig. Diese Regelung</p>	<p><i>Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses gemäß § 37 WHG ist zu gewährleisten. Dies gilt aufgrund der Normenhierarchie vorrangig vor der Schutzgebietsverordnung und</i></p>

	<p>kommt einem Verbot von Unterhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde gleich. Dadurch setzt sich die Naturschutzbehörde als Oberaufsichtsbehörde über den Unterhaltungsverband und überspielt die bestehende Rechtsaufsicht durch die Untere Wasserbehörde mit einer Art Fachaufsicht.</p> <p>Der UHV ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss der Gewässer II. Ordnung zu jeder Zeit offen zu halten. Durch Verkrautungen kann der Niedrigwasserstand in den Sommermonaten erheblich ansteigen, sodass teilweise der gesamte Abflussquerschnitt entkrautet werden muss. Der UHV muss ganzjährig berechtigt sein, Abflusshindernisse sofort beseitigen zu lassen. Hierzu muss er den Auftrag unmittelbar ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilen können. Es wird für rechtlich bedenklich gehalten, dass die Naturschutzbehörde die Rolle der Fachaufsicht übernimmt. Die Regelungen der Verordnung gefährden den gesetzlichen Unterhaltungsauftrag des UHV und stellen damit ein unkalkulierbares Haftungsrisiko dar. Bei Hochwasserschäden aufgrund von Untersagung aus der Verordnung oder Handeln der Naturschutzbehörde, wäre die Naturschutzbehörde für Haftungskosten in Regress zu nehmen.</p> <p>Das geforderte Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde kommt einer Genehmigungspflicht gleich. Das Einvernehmen kommt einem Verbot gleich, weil letztlich die Untere Naturschutzbehörde entscheidet. Hinzu kommt, dass das Einvernehmen in der Verordnung frei versagt werden kann. Sie gibt keine Kriterien, nach welchen Maßstäben die Behörde das Einvernehmen zu handhaben hat. Das widerspricht dem Rechtsstaatprinzip und der Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen. Die Verordnung ist in diesem Punkten in jedem Fall rechtswidrig und ist, auch im Sinne der Rechtssicherheit der Verordnung, dringend zu korrigieren.</p>	<p><i>darf durch diese auch nicht eingeschränkt werden. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt, lediglich zu Art, Umfang und Zeitpunkt werden Einschränkungen vorgesehen. In der NSG-Verordnung wird geregelt, welche Einschränkungen der Unterhaltung aufgrund des Schutzzwecks und des allgemeinen Artenschutzrechts erforderlich sind, um die Gewässerunterhaltung rechtmäßig betreiben zu können. Diese Einschränkungen behindern im Regelfall die Gewässerunterhaltung nicht erheblich und gefährden auch nicht den ordnungsgemäßen Abfluss.</i></p> <p><i>Das Krauten der Sohle wird den Freistellungen hinzugefügt. Ein Krauten der Sohle im Sommer kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, sofern der ordnungsgemäße Abfluss andernfalls gefährdet wird.</i></p> <p><i>Abflusshindernisse, die den ordnungsgemäßen Abfluss akut gefährden, können ohne vorherige Ankündigung entfernt werden. Die Durchführung der Maßnahme sollte dann umgehend nach Abschluss der zuständigen Naturschutzbehörde gemeldet werden.</i></p> <p><i>Für die über die Freistellungen hinaus gehenden Maßnahmen (z. B. Sohlräumung) wird durch das erforderliche Einvernehmen eine Unterhaltung sichergestellt, die an die Bedürfnisse von besonders und streng geschützten Arten angepasst ist und dem Schutzzweck des NSG nicht widerspricht. Maßnahmen, die diesen Anforderungen entsprechen, werden regelmäßig zugelassen. Dies wird in der Begründung ergänzt.</i></p>
	<p>Ferner ist dauerhaft sicherzustellen, dass an den Gewässern ein mindestens 5 m breiter Räumstreifen für den Einsatz von Maschinen zu Verfügung steht.</p>	<p><i>Von dem vollständigen Nutzungsverbot des Uferrandstreifens kann gemäß der Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden (z.B. einmaliges Mulchen). Weiterführende</i></p>

		<i>Maßnahmen, die sich aus der Satzung des UHV oder unmittelbar aus den Regelungen des WHG und NWG ergeben, werden durch die NSG-Verordnung nicht einschränkt.</i>
Klaus Otten, Frieda Mehrstens-Otten, Anja Otten	Es wird befürchtet, dass durch die geänderte Grabenräumung eine immer weitergehende Vernässung der anliegenden Flächen entsteht. Dies würde einen weiteren Wertverlust der Flächen bedeuten. Ein Beispiel für eine derartige Vernässung ist der Elmer See (NSG Hohes Moor), bei dem die Vernässung ebenfalls zu einem Wertverlust von angrenzenden Flächen der Familie geführt hat. Dies führt bereits zu einer erheblichen Existenzbedrohung, die in Verbindung mit dem geplanten NSG zu erheblichem psychischem Druck führt.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zu Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Eine Vernässung der Flächen im und außerhalb des NSG ist damit nicht zu erwarten.</i>
Jens Otten	Durch die eingeschränkten Entwässerungsmaßnahmen fürchtet Herr Otten eine Vernässung seiner an das Schutzgebiet angrenzenden Flächen. Auch auf diesen Flächen wird die Bewirtschaftung deutlich erschwert und die Grundfutterqualität verschlechtert. In Folge dessen ist eine Pachtpreisminderung auch für diese Flächen denkbar. Diese monetären Einbußen stellen für Herrn Otten erhebliche Verluste dar, die nicht erstattet werden. Sie führen zu starken Beeinträchtigungen des Betriebes vor Ort und werden durch den EA nur marginal abgedeckt.	<i>Im Bereich des NSG Hohes Moor, zu dem auch der Elmer See gehört, wird unter Federführung des Landkreises Stade ein Wiedervernässungsprojekt durchgeführt. Ein solches Projekt ist für das NSG Schwingetal nicht geplant.</i>
§ 4 Abs. 4 Freistellungen - Fischerei		
Nds. Landesamt f. Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei	Die ausschließliche Genehmigung der Reusenfischerei nur unter Einsatz von Reusengittern mit Öffnungsweiten von maximal 8,5 cm sollte aus hiesiger Sicht erweitert werden. Es befinden sich z. Zt. Reusen in der Entwicklung, die Fischottern die Flucht aus dem Fanggerät ermöglichen. Dem sollte mit folgendem Zusatz Rechnung getragen werden: " [...] von 8,5 cm nicht überschreitet, oder die Fischottern die Möglichkeit zum Entkommen bieten."	<i>Gemäß einer Email von der Aktion Fischotterschutz vom 03.06.2016 ist in FFH-Gebieten mit Vorkommen des Otters Reusenfischerei unter Verwendung eines Ausstiegskamins möglich. Der Verordnungstext wird daher geändert in "Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern Möglichkeit zum Entkommen bieten".</i>
Aktion Fischotterschutz e. V.	In der Freizeitfischerei sollte in einem FFH-Gebiet u. a. zum Schutz des Fischotters auf die Reusenfischerei gänzlich verzichtet werden. Soweit die Nachtangelei ausgeübt wird, ist diese auf ein Ufer zu beschränken.	<i>Eine erhebliche Nachtangelaktivität an den im NSG verlaufenden Gewässern ist nicht bekannt. Vereinzelt stellen aus naturschutzfachlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters dar. Es ist aufgrund der Breite der vorhandenen</i>

		<p><i>Gewässer auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschränkung der Nachtangelei auf ein Ufer die Gefahr einer potenzielle Störung des Fischotters signifikant verringern würde. Eine Gefährdung des Otters durch die Reusenfischerei wird durch Vorgaben zur Sicherung des Otters ausgeschlossen. Daher ist das gänzliche Verbot aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.</i></p>
KNB Israel	<p>Der Absatz sollte wie folgt geändert werden: "Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:</p> <p>a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,</p> <p>b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung,</p> <p>c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,</p> <p>d) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,</p> <p>e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,</p> <p>f) Reusenfischerei ist nicht zulässig."</p> <p>Zu a) Fischbesatzmaßnahmen sollten (wenn überhaupt) mit heimischen Arten autochthoner Herkunft vorgenommen werden. Die Naturschutzbehörde sollte sich die Versagung vorbehalten.</p> <p>Zu b) Beim Angeln werden zum Teil erhebliche Mengen Anfütterungsmaterial (z. B. Futterteig) in das Gewässer verbracht. Die hierdurch stattfindende Eutrophierung des Gewässers sowie die Auswirkungen auf das Artenspektrum stehen der Schutzbedürftigkeit und dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung der Schwinge [...]" entgegen.</p> <p>Zu c) Das Betreten des Bachbettes z. B. beim Fliegenfischen kann zu erheblichen Aufwirbelungen von Sediment und in Folge zu Eintrübungen des Gewässers führen (ähnlich wie beim</p>	<p><i>Zu a) gemäß § 12 Abs. 1 der Binnenfischereiverordnung "[...] soll die fischereiliche Bewirtschaftung hauptsächlich mit den bereits im Gewässer vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen." Weiter ist in Abs. 3 geregelt: "Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind." Auf einen Zustimmungsvorbehalt diesbezüglich kann somit verzichtet werden.</i></p> <p><i>Zu b) Bei der Schwinge handelt es sich um ein eutrophes Gewässer, welches von Anglern nicht übermäßig genutzt wird. Die überwiegenden Nährstoffeinträge gelangen über die landwirtschaftliche Nutzung in die Schwinge, daher wird in § 4 Abs. 6 Nr. 1 b der Verordnung auch ein Gewässerrandstreifen festgelegt. Die geringen Mengen, die ggf. zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Eine Regelung hierzu ist deshalb nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Zu c) Das Verbot zum Betreten des Bachbettes ist vor allem dann erforderlich, wenn im Gewässer z. B. umfangreiche Großmuschelbestände vorkommen, die dadurch zerstört werden könnten. Dies ist in der Schwinge nicht der Fall. Weil auch keine übermäßige Angelnutzung (ob hier Fliegenfischen praktiziert wird ist zudem fraglich) stattfindet, ist diese Auflage auch nicht notwendig.</i></p> <p><i>Zu d) Gehölzbeseitigung oder -rückschnitt ist nur für bestimmte Anlässe zulässig (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 10 bis 12) und ansonsten im</i></p>

	<p>Paddeln) und negative Auswirkungen z. B. auf die Verschlammung von letzten, kiesigen Laichbereichen und die Mikrofauna finden statt.</p> <p>Zu d) Feste Angelplätze und neue Pfade führen regelmäßig zu "Pflegearbeiten" durch Rückschnitt von Gehölzen und Ufervegetation, auch und gerade im Frühjahr und Sommer wenn es wächst. Sie sind mit einer natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung nicht vereinbar.</p> <p>Zu e), f) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Reusen führen immer wieder zu Otterverlusten. Auch die Begrenzung der Einschwimmöffnung der Reusen von < 8,5 cm stellt keine Garantie zur Vermeidung von Otterverlusten dar (Beispiel Jungtiere).</p>	<p><i>gesamten NSG verboten. Daher ist es nicht erforderlich, zu diesem Zweck weiterführende Detailregelungen zu treffen.</i></p> <p><i>Zu e) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch (Nacht-) Angler ist in diesem Gebiet nicht bekannt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine massiven Uferschäden durch Angler festgestellt, die auf eine intensive Angelnutzung schließen lassen. Daher bedarf es diesbezüglich keiner Reglementierung.</i></p> <p><i>Zu f) Für die Reusen gibt es in Absprache mit der Aktion Fischotterschutz bestimmte Vorgaben, so dass der Fischotter durch diese nicht zu Schaden kommt. Daher ist ein vollständiges Verbot der Reusenfischerei nicht verhältnismäßig.</i></p>
§ 4 Abs. 5 Freistellungen - Jagd		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Die Fallenjagd auf Beutegreifer sollte in einem derart kleinen FFH-Schutzgebiet gänzlich unterbleiben und kann wirkungsvoll auch von den Randbereichen betrieben werden. Unmittelbar an den Gewässern und in den u. a. als Wanderkorridore dienenden Randstreifen als biotopvernetzende Elemente sollte sie auf jeden Fall unterbleiben. Wenn überhaupt, sollten im übrigen Gebiet nur lebendfangende Holzkastenfallen, die täglich mindestens zweimal kontrolliert werden, zugelassen werden.</p>	<p><i>Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter) sollen dabei Lebendfallen und selektiv fangender Totschlagfallen vorgesehen werden. Nach Auskunft der Aktion Fischotterschutz per Email vom 11. Dezember 2015 besteht die Möglichkeit über die Größe der Einlassöffnung die Fallen so zu gestalten, dass der Fischotter nicht gefährdet wird. Gemäß Erlass und zum Schutz der Wiesenvögel wird daher an einer Zulassung von selektiv fangenden Totschlagfallen festgehalten.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesforsten (FA Rotenburg)/ LWK (FA Nordheide - Heidmark)</p>	<p>In der Verordnung steht sinngemäß, dass die Neuanlage von "fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen" nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ist. In der Begründung wird die Einschränkung wesentlich umfassender. Danach ist die</p>	<p><i>Zur Klarstellung wird die Begründung angepasst. Es sind beim Zustimmungsvorbehalt ausschließlich fest mit dem Boden verbundene Hochsitze gemeint. Mobile Hochsitze können weiterhin ohne vorherige Zustimmung verwendet werden.</i></p>

	Neuanlage von "Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen [...]" nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Es wird darum gebeten, die Begründung dem § 4 Abs. 5 anzupassen.	
Jens Otten	Die Verordnung beinhaltet unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 ein Verbot für die Errichtung neuer mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen. Für eine ordnungsgemäße Jagdausübung ist eine Errichtung von entsprechenden jagdlichen Einrichtungen notwendig, um zum einen Wildschäden in dem geplanten Gebiet zu vermeiden (z. B. Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild usw.) und zum anderen den Raubwildbestand einzudämmen (z. B. Fuchs und Marderhund etc.). Eine extensive Bewirtschaftung hat einen wachsenden Fuchs- und Marderhundbestand zur Folge, welcher zu weniger bodenbrütenden Vögeln führt. Die weiterhin gestattete Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen ist für eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht ausreichend.	<i>Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 nur ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unzulässig und sofern sie dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Durch die Erforderlichkeit der Zustimmung soll lediglich verhindert werden, dass solche Anlagen in besonders sensiblen Bereichen aufgebaut werden und sie somit den Schutzzweck des Gebiets beeinträchtigen. Die Neuanlage ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde damit weiterhin möglich, sodass die ordnungsgemäße Jagdausübung nicht beeinträchtigt wird. Für nicht fest mit dem Boden verbundene, d. h. auch transportable Hochsitze gilt diese Einschränkung nicht. Dies wird durch Anpassung der Erläuterung in der Begründung klargestellt.</i>
KNB Israel	Im § 4 Abs. 5 sollte ergänzt werden: "Nicht freigestellt ist a) die Ausübung der Jagd auf Vögel mit Ausnahme der Stockente und des Fasanes, b) das Betreten und Befahren von Röhricht und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen; zum Zwecke der Nachsuche auf verletztes Wild darf Röhricht betreten werden, c) die Dämmerungs- und Nachtjagd auf Vögel von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang, d) die Jagdhundeausbildung, e) das Einschießen von Waffen, f) mehr als eine Treibjagd pro Jahr und Jagdrevier; freigestellt sind Jagden mit bis zu fünf Personen, g) Besatzmaßnahmen, h) die Verwendung von Bleimunition. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."	<i>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist möglich. Die Vorschläge gehen über das für die NSG-Verordnung gebotene Maß hinaus und werden auch nicht für die Verfolgung des Schutzzweckes gemäß § 2 unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für erforderlich gehalten. Diese Regelungen wurden aus der NSG Verordnung "Hammeniederung" aus dem Landkreis Osterholz übernommen. Bei dem dortigen Gebiet handelt es sich neben einem FFH-Gebiet auch um ein EU-Vogelschutzgebiet von landesweiter Bedeutung. Das Schwingetal ist kein EU-Vogelschutzgebiet und es ist auch kein Rastgebiet für bestimmte Vogelarten. Von daher sind keine über die ordnungsgemäße Jagdausübung hinausgehenden Einschränkungen erforderlich.</i>

	<p>Zu a) Die Stockente ist häufig im Gebiet und konkurriert erfolgreich mit selteneren Arten um Brutplätze; der Fasan kommt im Gebiet vor und verdrängt als Neozoe aggressiv das heimische und stark im Bestand bedrohte Rebhuhn.</p> <p>Zu b) Insbesondere die Röhrichte sind Rückzugsräume vieler Arten im NSG, hier sollte so wenig wie möglich gestört werden.</p> <p>Zu c) siehe hierzu Begründung unter § 4 Abs. 4 e).</p> <p>Zu d) Zum Schutz von Bodenbrütern und Wintergastvögeln sollte kein Einsatz von Jagdhunden über das unbedingt notwendige Maß erfolgen.</p> <p>Zu e) Das Einschießen von Waffen stellt eine vermeidbare Beunruhigung dar.</p> <p>Zu f) Treib- und andere Gesellschaftsjagden stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wintergastvögel dar und sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Zu g) Der Besatz z.B. mit Fasänen ist immer noch Praxis in der Jagd. Dieser Neozoe verdrängt das zunehmend im Bestand bedrohte Rebhuhn.</p> <p>Zu h) Aufgrund der im Gebiet heimischen und überwinterten gründelnden Vogelarten, muss eine weitere Belastung, der ohnehin aufgrund jahrzehntelangem Einsatz mit Blei belasteten Gewässersedimente, vermieden werden. Auswirkungen der Bleiverseuchung sind bis hin zu Greifvögeln (z. B. jagt der Seeadler in diesem Gebiet) mit Wasservögeln als Beutetier messbar.</p>	
§ 4 Abs. 6 Freistellungen - Landwirtschaft		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Grundsätzlich sollte die Lagerung von Rundballen, Ernteresten etc. auf Randstreifen jeglicher Art und an Gehölzen und Hecken unterbleiben.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 f) ist die Anlage von Mieten auf landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht freigestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es verboten, Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen. Dazu zählen auch landwirtschaftliche Abfälle.</i>
	Die Grünlandmahd sollte zum Schutz von Wildtieren von Innen nach Außen erfolgen.	<i>Diese Maßnahme wird im Landkreis vorrangig für den Schutz der Wiesenbrüter in Schutzgebieten vorgesehen. Auf den waagrecht schraffierten Grünlandflächen ist die Mahd gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 b der Verordnung von Innen nach Außen oder einseitig bereits vorgeschrieben. Da es sich bei dem NSG nicht um ein bekanntes</i>

		<i>Wiesenvogelbruthabitat mit regionaler oder überregionaler Bedeutung handelt und die Maßnahme über die gute fachliche Praxis hinausgeht, wird diese Vorgabe für das gesamte Gebiet für unverhältnismäßig gehalten. Diese Maßnahme könnte allerdings im Rahmen der Entwicklung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</i>
Kai Ahrens	Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufwiegen. Des Weiteren steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen in dem betroffenen Gebiet.	<i>Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Auf den von Herrn Ahrens bewirtschafteten Flächen der Familie Otten sind größtenteils keine Einschränkungen der Düngung, des Mahdtermins, der Grünlanderneuerung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.</i>
	Herr Ahrens befürchtet, dass sich die in dem aktuellen Verordnungsentwurf vorgestellten Bewirtschaftungsauflagen zukünftig weiter verschärfen. Die Bewirtschaftung der Flächen könnte somit langfristig immer weiter eingeschränkt werden.	<i>Eine weitere Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen durch eine Änderung der vorliegenden Verordnung für das NSG ist nicht vorgesehen. Bei den vorliegenden Einschränkungen handelt es sich bereits um die unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Schutzzweck des Gebiets ermittelten Einschränkungen. Dieser Grundsatz ist auch bei evtl. zukünftigen Anpassungen der Verordnung im Rahmen der Abwägung zu beachten.</i>
	Herr Ahrens bewirtschaftet über 20 ha im geplanten NSG. Für eine optimale Versorgung seiner Tiere ist er zwingend auf qualitativ hochwertiges Grundfutter in ausreichender Menge angewiesen. Aus dem Aufwuchs von Naturschutzflächen ist es nicht möglich wirtschaftlich Milch zu produzieren. Eine Extensivierung der gepachteten Flächen ist demnach für Herrn Ahrens nicht zielführend. Die Pacht anderer, ohne Einschränkung nutzbarer Flächen in derselben Entfernung und demselben Umfang ist durch die starke Nachfrage nicht ohne weiteres möglich und verursacht mit hoher Wahrscheinlichkeit höhere Pachtaufwendungen.	<i>Auf den von Herrn Ahrens bewirtschafteten Flächen der Familie Otten sind größtenteils keine Einschränkungen der Düngung, des Mahdtermins, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und der Grünlanderneuerung vorgesehen. Lediglich der Uferrandstreifen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1b) und der Schutzstreifen am Wald gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 enthalten Einschränkungen der Mahd bzw. der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Dabei handelt es sich um den Randbereich des Grünlandes. Eine großflächige Extensivierung der Nutzung ist nicht vorgesehen, sodass eine Veränderung der Grundfutterqualität auf dem bei Weitem überwiegenden Teil der Grünlandflächen nicht zu erwarten ist.</i>

LWK	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 6 gegeben ist. Dies wird für zwingend erforderlich gehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen EA-Zahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichs-Verordnung (EA-VO) bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer EA nach der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Verordnung beantragt werden. Entschädigungspflichtige Einschränkungen entstehen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nicht.</i>
Hans-Hermann Tipke	Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufwiegen. Zudem steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen und dem Verkehrswertverlust der betroffenen Flächen.	<i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA für die Einschränkungen in der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Zum Verkehrswertverlust siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i>
	Die betroffene Eigentumsfläche von Herrn Tipke ist an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Auf einem Teil der Fläche befindet sich ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Die verbleibende Teilfläche hingegen steht unter keinem Schutz nach BNatSchG und wird in ortsüblicher Weise und Intensität bewirtschaftet. Die derzeit mögliche intensive Bewirtschaftung dieser Teilfläche ist zwingend notwendig, um die Attraktivität seiner Gesamtfläche für eine langfristige Verpachtung zu erhöhen. Herr Tipke ist der Ansicht, dass eine Fläche, auf der sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet und zusätzliche Bewirtschaftungseinschränkungen im Rahmen des geplanten NSG liegen, langfristig nicht zu verpachten sein wird. Weiterführend wird die Bewirtschaftung der bis dato unter keinem Schutz stehenden Teilfläche durch das geplante NSG ebenfalls stark eingeschränkt. Demzufolge kann auf der in dem NSG befindlichen Eigentumsfläche von Herrn Tipke lediglich qualitativ minderwertiges Grundfutter produziert werden.	<i>Das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist bereits unmittelbar kraft Gesetz geschützt. Die Einschränkungen hinsichtlich des ohnehin bereits bestehenden Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbots dieser Fläche werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Die intensiv genutzte, nicht gemäß § 30 BNatSchG geschützte Teilfläche unterliegt bis auf die Regelungen hinsichtlich des Uferrandstreifens (§ 4 Abs. 6 Nr. 1b) keinen Einschränkungen hinsichtlich des Mahdtermins, der Düngung, der Grünlanderneuerung oder des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Erhebliche Einschränkungen der Eigentumsfläche und Verschlechterung der möglichen Grundfutterqualität aufgrund der vorliegenden Verordnung werden daher nicht erwartet.</i>

KNB Israel	<p>Ergänzen:</p> <p>h) ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen, Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Klärschlamm oder Bioabfällen), Zu h) Die im Gebiet dominierenden degenerierten Hochmoorstandorte sind, neben der Entwässerung, auch durch N-Eutrophierung und die damit verbundene Standortveränderung gefährdet. Der Eintrag von reaktivem Stickstoff im geplanten NSG hat in der Vergangenheit erheblich zum Verlust von Biodiversität und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen beigetragen. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung dieser Einträge ist es nicht möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben (Entwicklung, Wiederherstellung) einzuhalten, sowie eine Verschlechterung des Zustandes zu vermeiden (vgl. Gutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem" des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) der Bundesregierung vom Januar 2015).</p>	<p><i>Gärreste kommen ausschließlich aus Biogasanlagen, von daher ist diese Ergänzung überflüssig. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gemäß § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in NSG unmittelbar spezialgesetzlich verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist. Ein generelles Verbot der Düngung mit Gülle, Gärresten etc. wird nicht für erforderlich gehalten. Für alle Flächen, auf denen gefährdete Pflanzenarten vorkommen (geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile) ist die Düngung durch Gülle und Gärreste verboten. Der Begriff Jauche wird entsprechend in der Verordnung ergänzt.</i></p> <p><i>In dem genannten Gutachten geht es um Lösungsansätze auf politischer Ebene wie z. B. nationale Stickstoffstrategie erarbeiten, EU-Agrarpolitik reformieren, Düngeverordnung reformieren etc. Diese Ideen können nicht in einer NSG-Verordnung umfassend umgesetzt werden. Durch die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen erfolgt jedoch eine Verringerung des Stickstoffeintrages, insbesondere auf naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen. Die Idee aus dem Gutachten, um NSG herum Pufferzonen einzurichten, in denen die Flächen nur unter Auflagen bewirtschaftet werden können, ist nicht verhältnismäßig. Vielmehr sollte der Hinweis, dass auch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und Agrarumweltmaßnahmen Stickstoffeinträge reduzieren und die Auswirkungen von nicht vermeidbaren Stickstoffeinträgen mindern können, weiterverfolgt und umgesetzt werden.</i></p>
	<p>i) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres (bzw. Mahd ist auf die im Gebiet vorkommenden Arten anzupassen), die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann die Mahd auch vor dem 30.06. durchgeführt werden, k) ohne das Schleppen oder Walzen der Fläche in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, Zu i) und k) Das gesamte agrarische Umfeld ist hoch intensiv genutzt. Bodenbrüter haben dort keine Chance. Die meisten</p>	<p><i>Diese Regelungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Da es sich bei dem NSG nicht um ein bekanntes Wiesenvogelbruthabitat mit regionaler oder überregionaler Bedeutung handelt, werden diese Vorgaben für das gesamte Gebiet für unverhältnismäßig gehalten. Auf den waagrecht schraffierten Flächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2) sind die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen der Grünlandnutzung zur Erreichung der Schutzziele des NSG bereits vorgegeben.</i></p>

	Bodenbrüterarten sind bereits verschwunden. Die wenigen im Nordkreis vorkommenden Restarten sind ebenfalls extrem bedroht. Diese Mitlebewesen benötigen Lebensraum, den sie nur in Schutzgebieten finden können.	<i>Darüber hinausgehende Einschränkungen zur Förderung der Wiesenvögel könnten allerdings im Rahmen der Entwicklung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</i>
	j) ohne Liegenlassen von Mähgut, Zu j) Jeder Nährstoffentzug wirkt positiv im Sinne des Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebotes.	<i>In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen. Von daher ist hierzu keine Regelung in der Verordnung erforderlich.</i>
	l) mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ ha in der Zeit vom 01.05. bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen, bei trockener Witterung bis 30.10., m) ohne Portions- oder Umtriebsweide, [...]" Zu l) und m) Beweidung ist für den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände nur die zweitbeste Lösung. Bei mehr als 2 Großvieheinheiten je ha Weidevieh findet sehr schnell Überweidung, zusätzliche Verdichtung und Eutrophierung statt. Portions- und Umtriebsweiden fördern den selektiven Verbiss und wirken negativ auf die Artenvielfalt.	<i>Ein Großteil der Grünlandflächen wird als Mähwiese für die Grundfuttererzeugung genutzt. Da von einer zukünftigen Beweidung dieser Flächen nicht ausgegangen wird, wird die Aufnahme der Regelungen nicht für erforderlich gehalten. Es ist lediglich von einer Fläche bekannt, dass diese regelmäßig als Weide genutzt wird. Diese Fläche ist gemäß § 30 BNatSchG geschützt und in der Karte als waagerecht schraffiert dargestellt. Die Einschränkungen der Besatzdichte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 auf 2 Weidetieren unterschreitet dabei in den meisten Fällen bereits die geforderten 2 Großvieheinheiten. Da die Fläche relativ klein ist, wird das Verbot einer Portions- oder Umtriebsweide auf dieser Fläche nicht für erforderlich gehalten.</i>
AG der Naturschutzverbände	Aufgrund der vom Kreistag am 17.03.2016 beschlossenen Verschärfung der Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung für das NSG "Beverniederung" sollten auch in der Verordnung für das NSG Schwingetal die Passagen aus der Musterverordnung übernommen werden. Andernfalls können die Ziele des Landschaftsrahmenplans, insb. der Förderung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Feucht- und Nassgrünlandorten, durch die Verordnung nicht erfüllt werden.	<i>Es befinden sich relativ große Intensivgrünlandbereiche in dem geplanten NSG, die durch rechtmäßige Nutzung der Flächen entstanden sind. Diese Flächen wurden bereits bei der Basiserfassung von 2002 als Intensivgrünlandflächen kartiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht erforderlich oder verhältnismäßig, die Entwicklung der rechtmäßig mit der vorhandenen Nutzung bestehenden Flächen über die NSG-VO zu regeln. Für die hochwertigen Grünlandbereiche sind allerdings Bewirtschaftungseinschränkungen vorgesehen. Die Extensivierung von Intensivgrünland wird im Rahmen der Erarbeitung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet berücksichtigt.</i>
Amt für Wasserwirtschaft	Die Regelungen zum Uferrandstreifen Nr. 1 c), die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln Nr. 1 d), sowie zur Beweidung Nr. 1h) werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

<p>Klaus Otten, Frieda Mehrrens-Otten, Anja Otten</p>	<p>Die Flächen im Besitz von Jens Otten wurden jahrzehntelang nach gutem Wissen und Gewissen bewirtschaftet und es hat der Flora und Fauna scheinbar nicht geschadet. Es wird darum gebeten, dass die Flächen weiterhin intensiv genutzt werden dürfen. Auch wenn bislang keine dramatischen Auflagen für diese Flächen vorgesehen sind, wird befürchtet, dass in den kommenden Jahrzehnten strengere Auflagen folgen.</p>	<p><i>Die bisher rechtmäßig betriebene ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen von Herrn Otten wird durch die Verordnung nur soweit eingeschränkt, als es für die Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich und verhältnismäßig ist. Eine Einschränkung der intensiven Bewirtschaftung (Düngung, Pflanzenschutzmittel und Grünlanderneuerung erlaubt, außerdem freie Wahl der Mahdtermine) ist auf einem Großteil der Flächen nicht geplant. Eine Einschränkung ist lediglich aufgrund von neben diesen Flächen liegenden naturschutzfachlich hochwertigeren Bereichen (der prioritäre FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" und Gewässer, wie die Schwinge) erforderlich. Dabei wird stets zwischen dem öffentlichen Belang des Erhalts und der Entwicklung dieser Bereiche und dem privaten Belang der weiteren uneingeschränkten Nutzung der angrenzenden Fläche abgewogen. Die festgelegten Einschränkungen auf Teilen der intensiv genutzten Grünlandflächen werden hier für geeignet, erforderlich und angemessen gehalten. Weitergehende Einschränkungen sind nicht geplant. Die an die Ziele der NSG-Verordnung angepasste Bewirtschaftung muss auch zukünftig rechtlich sichergestellt werden.</i></p>
<p>Jens Otten</p>	<p>Teile der Eigentumsflächen von Herrn Otten liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Eine intensive Bewirtschaftung der im geplanten NSG befindlichen Grünlandflächen ist für eine langfristige Verpachtung und der damit verbundenen Pachteinahmen zwingend erforderlich. Herr Otten befürchtet, dass eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen für den Pächter wenig attraktiv sein wird. Die geforderten Bewirtschaftungseinschränkungen führen zu qualitativ minderwertigem Grundfutter und dementsprechend mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Pachtpreisminderungen und zur Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses. Das mit der Gebietsausweisung verfolgte Ziel einer Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten setzt laut Herrn Otten eine Bewirtschaftungsintensität in gewohnter Weise voraus. Die über Jahrzehnte durchgeführte Flächenbewirtschaftung hat zu einer Etablierung der laut Verordnungstext schützenswerten Tier- und Pflanzenarten maßgebend beigetragen.</p>	<p><i>Die EA-VO für Grünland ist bis zum 31.12.2017 gültig. Es wird davon ausgegangen, dass ein EA auch über 2017 hinaus gewährt werden wird. Die Verordnung wird jedoch vom Land Niedersachsen erlassen, sodass der Landkreis dazu keine Aussagen treffen kann. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Zum Verkehrswertverlust siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i></p>
<p>Jens Otten</p>	<p>Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA beruht auf der entsprechenden Verordnung über den EA für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 21. Februar 2014. Da diese Verordnung jedoch am 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt, können die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen jedoch nicht aufgewogen werden. Des Weiteren steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen und dem Verkehrswertverlust der</p>	<p><i>Die EA-VO für Grünland ist bis zum 31.12.2017 gültig. Es wird davon ausgegangen, dass ein EA auch über 2017 hinaus gewährt werden wird. Die Verordnung wird jedoch vom Land Niedersachsen erlassen, sodass der Landkreis dazu keine Aussagen treffen kann. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Zum Verkehrswertverlust siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i></p>

	<p>betroffenen Flächen. Herr Otten ist nicht bereit, die in dem geplanten NSG befindlichen Eigentumsflächen zu veräußern. Wenn hingegen die Möglichkeit besteht in erreichbarer Nähe Tauschflächen bewirtschaften zu können, wäre dies für Herrn Otten durchaus denkbar.</p>	<p><i>Der Landkreis ist grundsätzlich daran interessiert, intensiv genutzte Flächen in NSG zu kaufen bzw. über freiwilligen Landtausch zu erwerben. Im Moment stehen dem Landkreis jedoch leider keine geeigneten Tauschflächen in dem erforderlichen Umfang zu Verfügung.</i></p>
Jan Windhorst	<p>Im Rahmen seines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs bewirtschaftet Herr Windhorst die im NSG liegenden Flurstücke 202/145 und 304/148 der Flur 5 in Elm sowie das an das NSG angrenzende Flurstück 305/149. Der insgesamt ca. 5 ha große zusammenhängende Komplex wird einheitlich und standortangepasst zur Grassilagegewinnung 3 - 4mal im Jahr gemäht. Die Düngung erfolgt dabei mit Gülle gemäß Düngeverordnung und mineralischer Ergänzung auf den drainierten Flächen. Der erste Schnitt erfolgt in der Regel am Ende der 2. Mai-Dekade.</p> <p>Aufgrund der bisherigen einheitlichen Bewirtschaftung sind die geplanten unterschiedlichen Bewirtschaftungsvorgaben der Flächen nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 und der Lage eines Flurstücks außerhalb des NSG nicht nachvollziehbar. Der Grünlandkomplex unterläge damit drei unterschiedlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten.</p> <p>Die nordöstlich angrenzenden Flächen liegen im Geltungsbereich der LSG-Verordnung "Schwingetal" des Landkreises Stade. Insofern sollte die Grünlandnutzung für die im NSG gelegenen Flächen allenfalls den Freistellungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 unterworfen werden.</p>	<p><i>Das Flurstück 202/145 befindet sich mit den restlichen genannten Flurstücken nicht in einem zusammenhängenden Komplex, da das Flurstück 201/145 zwischen 202/145 und 304/148 liegt und nicht als von Herrn Windhorst bewirtschaftete Fläche genannt wird. Bei dem Flurstück 304/145 handelt es sich um ein gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Biotop. Diese Fläche weist somit bereits einen gesetzlichen Schutz vor Intensivierung auf, die NSG-Verordnung konkretisiert lediglich die ohnehin zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Eine über die Bewirtschaftungseinschränkungen hinausgehende Nutzung der Flächen würde eine Intensivierung darstellen und somit gegen den gesetzlichen Schutz der Flächen verstoßen. Bei der Fläche 202/145 handelt es sich um eine Intensivgrünlandfläche, die sich innerhalb des FFH-Gebiets "Schwingetal" befindet. Aufgrund dessen ist sie in das Schutzgebiet aufzunehmen werden, unterliegt allerdings geringeren Nutzungseinschränkungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1. Die Fläche 305/149 liegt außerhalb des FFH-Gebiets und unterliegt aufgrund der intensiven Nutzung keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Daher wurde sie nicht in das Schutzgebiet aufgenommen. Die unterschiedlichen Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen durch die einzelflächenabhängige Verhältnismäßigkeitsabwägung der Bewirtschaftungseinschränkungen.</i></p>
	<p>Die mögliche Gewährung eines EA kann die für den Betrieb entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nicht ausgleichen, sodass das Auflagenszenario über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums deutlich hinausgehen dürfte.</p>	<p><i>EA wird für Einschränkungen gewährt, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht.</i></p>

<p>Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.</p>	<p>Die für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in NSG gewährte EA beruht auf der entsprechenden Verordnung über den EA für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 21. Februar 2014. Dieser monetäre Ausgleich kann von den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen jährlich beantragt werden. Diese Verordnung, welche am 21. Dezember 2017 außer Kraft tritt, kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen jedoch nicht aufwiegen. Die Zukunft und die Ausgestaltung dieser Verordnung sind zudem noch offen. Des Weiteren steht die Höhe des EA in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust und den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen der ausgewiesenen Naturschutzflächen.</p> <p>Die geminderte Futterqualität und -menge muss von den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen beispielsweise durch die Zupacht weiterer Flächen kompensiert werden. Hierdurch entstehen ebenfalls erhebliche Mehrkosten (höherer Maschinenaufwand, weitere Entfernungen, höherer Arbeitskräftebedarf, etc.), welche nicht entschädigt werden. Die Novellierung der Düngeverordnung fordert zukünftig die Erstellung einer plausibilisierten Flächenbilanzierung. In diesem Zuge stellen die Bewirtschaftungsauflagen in den geplanten NSG zusätzliche Belastungen und Einschränkungen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb dar. Eine fehlende Anrechnungsmöglichkeit von Naturschutzflächen im Rahmen der Düngeverordnung und des jährlich zu erstellenden Nährstoffvergleichs ist nicht zu vernachlässigen.</p>	<p><i>Die EA-VO für Grünland ist bis zum 31.12.2017 gültig. Es wird davon ausgegangen, dass ein EA auch über 2017 hinaus gewährt werden wird. Die Verordnung wird jedoch vom Land Niedersachsen erlassen, sodass der Landkreis dazu keine Aussagen treffen kann. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht. Ein Anrechnungsverbot von Flächen innerhalb von NSG wird durch die Novellierung der Düngeverordnung nicht bestehen. Lediglich die Flächen, auf denen tatsächlich z. B. keine Gülle ausgebracht werden darf, können nicht angerechnet werden. Dies sollte allerdings bereits bei der derzeit geltenden Düngeverordnung der Fall sein, sodass keine erhebliche Mehrbelastung durch die Ausweisung des NSG bestehen dürfte. Zum Verkehrswertverlust siehe Stellungnahme zu Frau Anja Otten unter NSG (Seite 2).</i></p>
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 a Freistellungen – Landwirtschaft, Umbruch</p>		
<p>Beratungsring Oldendorf e. V.</p>	<p>Das Umbruchsverbot ist nicht hinzunehmen, da bei starken Unebenheiten und einem erhöhten Unkrautdruck ein Umbruch der Fläche wesentlich kostengünstiger und effizienter ist.</p>	<p><i>Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz handelt es sich bei den Grünlandflächen im</i></p>

		<i>NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Eine Bodenbearbeitung durch Flachfräsen (bis zu 15 cm) der Flächen zur Grünlanderneuerung ist nach vorheriger Anzeige weiterhin zulässig (siehe auch Begründung, S. 12f).</i>
KNB Israel	Ergänzen um: "[...] a) ohne Grünland umzubrechen, ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, Zu a) Die Wiederherstellung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände ist ausgeschlossen, wenn in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen der gesamte Bestand einer Fläche "totgespritzt" wird. Siehe hierzu die entsprechenden Formulierungen in der Muster-Verordnung des NLWKN.	<i>Ein Umbruch der Grünlandflächen ist bereits gemäß Verordnung und aufgrund von EU-Vorgaben verboten ("umweltsensibles Grünland", s. a. vorherige Stellungnahme). Ein generelles Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Intensivgrünlandflächen nicht verhältnismäßig.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 b Freistellungen – Landwirtschaft, Uferrandstreifen		
AG der Naturschutzverbände	Die vorgesehene Breite der Gewässerrandstreifen von 2,5 und 1 m wird als nicht ausreichend angesehen, die Ziele einer langfristigen naturnahen Gewässerentwicklung sicherzustellen. Auf Grundlage fachlicher Überlegungen sollten deutlich breitere Randstreifen etabliert werden.	<i>Ein 2,5 m bzw. 1 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der ökologische Zustand der Schwinge verbessert und ein Wanderkorridor für den Fischotter geschaffen wird. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur auf freiwilliger Basis, z. B. über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit, erfolgen. Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i>
KNB Israel	Ändern: b) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung [...] [...] Zu b) Die Uferrandstreifen haben eine entscheidende Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-FFH-Lebensraumtypflächen. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu dem FFH-Lebensraumtyp feuchte Hochstaudenfluren zu finden. Die Ausweisung von 5 bzw. 2,5 m breiten Schutzstreifen ermöglicht	<i>Da ein Großteil der Flächen nicht beweidet wird, wird eine Vorgabe der Abzäunung der Gewässer nicht für erforderlich gehalten. Es besteht bereits die Vorgabe, dass der Uferrandstreifen ungenutzt bleibt. Eine Abgrenzung der</i>

<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>dann auch das Ankommen erster Gehölze der Weichholzaue. Das ist der einzige Weg die Schwinge in den nach der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand zu versetzen und entspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot.</p> <p>Die vorgesehenen Randstreifen werden ihrer gedachten Funktion als Bremse gegen Einträge in die Gewässer sowie als Ruheräume und Wanderkorridore für den Fischotter nicht gerecht. Entlang der Gewässer II. Ordnung sollten Randstreifen eine Breite von mindestens 10 m und an den sonstigen Gewässern von mindestens 2 m aufweisen. Die Randstreifen sind bei einer Beweidung angrenzender Flächen durch eine dauerhafte, viehkehrende Zäunung zu sichern. In den übrigen Bereichen sind sie durch Eichenspaltpfähle zu kennzeichnen. Die Randstreifen sollten als störungsfreie Bereiche der Sukzession überlassen werden bzw. nur wechselseitig gemäht werden.</p>	<p><i>Randstreifen mit Eichenspaltpfählen wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<p>Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke</p> <p>Jens Otten</p>	<p>Der geforderte Uferrandstreifen von 2,5 bzw. 1 m Breite ist nicht nachvollziehbar. Die somit aus der Bewirtschaftung genommenen Uferrandstreifen sind als Futtergrundlage unverzichtbar und sollten weiterhin gemäht werden dürfen. Ein Bewirtschaftungsverbot dieser Randstreifen hat unter anderem die Etablierung von Bäumen und Büschen zur Folge, welche die Böschungskanten schädigen.</p> <p>Der geforderte Uferrandstreifen von 2,5 bzw. 1 m Breite ist nicht nachvollziehbar und deutlich zu breit dimensioniert. Durch das Mähen wird die derzeitige Flora, die sich seit Jahren etabliert hat, gepflegt. Des Weiteren fördert die unbewirtschaftete Böschungsoberkante das Ansiedeln der Bismarckratte und die Ausbreitung der Wiesenschnake. Diese verursachen nicht unwesentliche Schäden an den Böschungen und den angrenzenden Flächen. Um die Population einzudämmen, wird eine einmalige Mahd der Böschungsoberkante nach der Brutzeit befürwortet.</p>	<p><i>Der Uferrandstreifen dient insbesondere dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7, also der Entwicklung der Schwinge als naturnahen Bachlauf mit dazugehöriger Uferhochstaudenflur, der Verminderung von Sedimenteinträgen und Entwicklung von Wanderkorridoren des Fischotters und Entwicklung und Erhalt von Gräben mit artenreicher Ufervegetation. Die derzeitige Flora entspricht in den meisten Fällen nicht oder nur in unzureichender Breite der natürlichen oder naturnahen Uferbegleitvegetation, sodass zur Erfüllung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung eine Nutzungseinschränkung zur Entwicklung erforderlich ist. Die Ansiedlung von Büschen oder Bäumen löst keinen Schaden an der Böschung aus. Vielmehr wird die Böschung (v. a. bei Erlen) durch die Wurzeln gesichert und gehalten. Zudem trägt ein Gehölzsaum am Ufer zum Schutz des Gewässers vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen und zur Beschattung des Gewässers bei, was zu einem verminderten Bewuchs im Gewässer und einem erhöhten Sauerstoffgehalt beiträgt. Dadurch wird der Unterhaltungsbedarf bzw. –aufwand am Gewässer langfristig verringert. Bismarratten graben sich als Unterschlupf Erdbaue, deren Eingänge</i></p>

<p>Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.</p>	<p>Durch den geforderten Uferrandstreifen von 2,5 bzw. 1 m Breite wird die zu bewirtschaftende Fläche stark reduziert. Der Aufwuchs auf dieser Fläche wird als Futtergrundlage benötigt. Eine unbewirtschaftete Böschungsoberkante fördert die Etablierung von Büschen und Bäumen, welche langfristig die Böschungskante schädigen und die Entwässerung der Flächen negativ beeinflussen. Aus diesem Grund sollte die Mahd der geforderten Uferrandstreifen außerhalb der Brut- und Setzzeiten in die Verordnung mit aufgenommen werden.</p>	<p><i>unter Wasser liegen. Es gibt somit keinen Zusammenhang zwischen dem Ansiedeln von Bismarckratten und einer Nutzung von Flächen bis an die Böschungsoberkante heran. Zwischen ungenutzten Uferrandstreifen und der Population von Tipula besteht nach bisherigen Erfahrungen des Landkreises kein Zusammenhang.</i> <i>Von dem Bewirtschaftungsverbot können gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Ausnahmen zugelassen werden.</i></p>
<p>Helmut Hagenah</p>	<p>Hinsichtlich des vorgesehenen 2,5 m breiten Randstreifens zur Schwinge als Gewässer 2. Ordnung sollte dahingehend eine Ergänzung erfolgen, dass dieser Randstreifen in einem 2-jährigen Rhythmus mindestens geschlegelt werden sollte. Andernfalls würde sich in diesem Randstreifen schleichend eine Verbuschung und auf der angrenzenden Grünlandfläche eine Verunkrautung entwickeln. Im Übrigen ist dieser Randstreifen auch freizuhalten im Hinblick auf die regelmäßige Unterhaltung des Vorfluters Schwinge durch den zuständigen UHV.</p>	
<p>Rainer Detjen, Jan Windhorst</p>	<p>Allenfalls kann für eine zukünftige Grünlandbewirtschaftung die geforderte Belassung eines 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Schwinge hingenommen werden. Allerdings sollte auch in diesem Streifen in einem 2- oder 3-jährigen Rhythmus mindestens einmal geschröpft oder aber genutzt werden können. Andernfalls würde von diesem ungenutzten Streifen eine erhebliche Verunkrautung in die benachbarten Grünlandflächen ausgehen und ggf. auch eine Verbuschung oder aber den Aufwuchs von Gehölzen folgen. Diese dürfte auch die laufende Unterhaltung durch den UHV Schwinge in diesem Abschnitt beeinträchtigen oder erschweren.</p>	
<p>LWK</p>	<p>Die nach § 4 Abs. 3 freigestellte Gewässerunterhaltung, die u. a. der im bisherigem Umfang bestehenden Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen dient, kann durch einen ungenutzten Uferrandstreifen dahingehend erschwert werden,</p>	<p><i>Der Uferrandstreifen dient insbesondere dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1., 2. und 7., also der Entwicklung der Schwinge als naturnahen Bachlauf mit dazugehöriger Uferhochstaudenflur, der Verminderung von Sedimenteinträgen und Entwicklung von</i></p>

	<p>dass durch ausbleibende Mahd aufwachsende Gehölze die Erreichbarkeit der Gewässer einschränken könnten. Es wird davon ausgegangen, dass die Erreichbarkeit der Gewässer im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch diese Vorgabe nicht erschwert wird bzw. bei Bedarf wiederhergestellt werden kann.</p>	<p><i>Wanderkorridoren des Fischotters und Entwicklung und Erhalt von Gräben mit artenreicher Ufervegetation. Von dem Bewirtschaftungsverbot können in Ausnahmefällen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Ausnahmen zugelassen werden. Von einer Erschwerung der Gewässerunterhaltung wird daher nicht ausgegangen.</i></p>
	<p>Es werden Abstandsregelungen zu Gewässern getroffen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bereits Nutzungseinschränkungen an Gewässern durch übergeordnete gesetzliche Regelungen bestehen. Gemäß § 3 Abs. 6 Düngeverordnung (DüV) ist bezüglich der Aufbringung von Düngemitteln ein Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante erforderlich. Im Falle der Anwendung einer Grenzstreueinrichtung bei der Ausbringung von Düngemitteln ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.</p>	<p><i>Sofern gesetzlich eine weitergehende Regelung besteht, ist diese aufgrund der Normenhierarchie einzuhalten. Eine Einschränkung gesetzlicher Mindestanforderungen ist durch den Erlass einer NSG-VO nicht zulässig. Die Regelungen der Verordnung sind jene, die darüber hinaus naturschutzfachlich erforderlich sind, um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen. An der Schwinge ist eine Bewirtschaftung (insbesondere Mahd) bis an die Gewässerkante zu beobachten, weshalb diese Einschränkung für erforderlich gehalten wird.</i></p>
<p>Helmut Hagenah, Jan Windhorst</p>	<p>Die beidseits des Flurstücks verlaufenden Gräben zu den Nachbargrundstücken sind nach diesseitiger Auffassung nicht als Gewässer 3. Ordnung anzusprechen, sodass die Auflage eines einzuhaltenden 1 m breiten Randstreifens nicht gelten sollte. Dazu wird um ergänzende Klarstellung gebeten. Im Übrigen erfolgt die Unterhaltung dieser Gräben nach Bedarf durch den Einsatz der Gruppenfräse.</p>	<p><i>Der Ausdruck Gruppe stellt keinen wasserrechtlich definierten Begriff dar. Gewässer sind gemäß § 2 Abs. 1 WHG oberirdische Gewässer sowie das Grundwasser. Oberirdische Gewässer sind solche, in deren Betten ständig oder zumindest zeitweilig Wasser abfließt. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen des WHG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG <u>nicht</u> auf Gräben anzuwenden, die Bestandteil von Wegen und Straßen sind oder <u>nicht</u> dazu dienen, die Grundstücke <u>mehrerer</u> Eigentümer zu be- oder entwässern. Sofern die als Gruppe bezeichneten Gräben nur als geringe Vertiefungen der Oberfläche wahrnehmbar sind (also kein Gewässer darstellen) oder nur Grundstücke <u>desselben</u> Eigentümers entwässern, handelt es sich <u>nicht</u> um Gewässer III. Ordnung. An diesen muss der 1m breite Uferrandstreifen nicht eingehalten werden.</i></p> <p><i>Der Einsatz der Graben- bzw. Gruppenfräse ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 in nicht ständig wasserführenden Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, freigestellt.</i></p>
<p>Birgit Brunkhorst</p>	<p>Es wird befürchtet, dass durch die breiteren Uferrandstreifen, die nicht mehr bearbeitet werden sollen, die Ausbreitung der Bismarckbegonie begünstigt wird. Diese beschädigt die Uferzonen, wodurch die Böschung in die Schwinge rutscht und die</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Räumung der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 3 freigestellt, eine Einschränkung der vorliegenden Entwässerung ist nicht vorgesehen. Bismarckbegonien graben sich als Unterschlupf Erdbaue, deren Eingänge unter Wasser liegen. Es gibt somit keinen</i></p>

	<p>Entwässerung von Frau Brunkhorsts Flächen einschränkt. Dies konnte bereits in diesem Jahr an der Schwingebrücke beobachtet werden. Durch einen Anstau konnte das Wasser an der Schwingebrücke nicht abfließen und verursachte Schädigungen an der Böschung.</p> <p>Was mit Ländereien passiert, die an einem NSG liegen, in dem die Gewässer nicht ständig geräumt werden, kann man am Elmer See (NSG Hohes Moor) sehen. Dort sind die anliegenden Flächen kaum bis gar nicht mehr nutzbar.</p>	<p><i>Zusammenhang zwischen dem Ansiedeln von Bisamratten und einer Nutzung von Flächen bis an die Böschungsoberkante heran. Ob der erwähnte Anstau an der Schwingebrücke durch Bisamratten verursacht wurde, kann von hier aus nicht geklärt werden. Es wird allerdings kein Zusammenhang zwischen der Bisamrattenpopulation und der Einhaltung eines Uferrandstreifens gesehen.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c Freistellungen – Landwirtschaft, Gewässerabstand, Dünger u. Pflanzenschutzmittel		
LWK	<p>Es werden Abstandsregelungen zu Gewässern getroffen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bereits Nutzungseinschränkungen an Gewässern durch übergeordnete gesetzliche Regelungen bestehen. Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Ein Eintrag in Gewässer ist somit zu verhindern. Nach niedersächsischer Auslegung muss ein Mindestabstand von einem Meter bei der Applizierung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden. Dieser Mindestabstand kann je nach Zulassungsvorgabe der jeweiligen Pflanzenschutzmittel größer sein.</p>	<p><i>Sofern gesetzlich eine weitergehende Regelung besteht, ist diese aufgrund der Normenhierarchie einzuhalten. Eine Einschränkung gesetzlicher Mindestanforderungen ist durch den Erlass einer NSG-VO nicht zulässig. Die Regelungen der Verordnung sind jene, die darüber hinaus naturschutzfachlich erforderlich sind, um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu erreichen. An der Schwinge ist eine Bewirtschaftung (insbesondere Mahd) bis an die Gewässerkante zu beobachten, weshalb diese Einschränkung für erforderlich gehalten wird.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 d Freistellungen – Landwirtschaft, Beweidung		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	<p>Eine Beweidung der Dauergrünlandflächen wird lediglich gestattet, wenn die Grasnarbe nicht durchtreten und die Tiere nicht zugefüttert werden. Gemäß dem Fall, dass in dem geplanten NSG eine Beweidung stattfinden sollte, muss dem Tierhalter die Zufütterung seiner Tiere ausdrücklich gestattet werden. Infolgedessen können Verzögerungen des Pflanzenaufwuchses kompensiert werden.</p>	<p><i>Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung weiterhin zulässig. Zum Schutz des Grünlandes jedoch ohne Durchtreten der Grasnarbe und ohne Zufütterung. Wenn nicht mehr genug Futter auf der Fläche vorhanden ist und z. B. Heuraufen aufgestellt werden, wird durch den Verbleib der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e Freistellungen – Landwirtschaft, Bodenrelief		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	<p>Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rinnen soll verboten werden. Eine Ausbesserung von Fahrspuren und entsprechenden Bodenverdichtungen muss auch weiterhin zur fachgerechten Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich sein.</p>	<p><i>Die Ausbesserung von Fahrspuren und entsprechenden Bodenverdichtungen ist von dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs nicht umfasst. Das Verbot soll sich auf das natürliche Relief der Landschaft (Senken, Anhöhen, etc.) beziehen, welches nicht zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit verändert werden darf. Das Verbot der Einebnung und Planierung wird daher für die</i></p>

		<i>Intensivgrünlandbereiche aufgehoben, gilt allerdings weiterhin in den waagrecht schraffierten Bereichen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2). Die Verordnung wird dementsprechend angepasst.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e und g Freistellungen – Landwirtschaft, Bodenrelief und Grünlanderneuerung		
NLWKN	Der Begriff "kleinflächig" unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 g sollte in der Verordnung konkretisiert werden, da er zu unbestimmt ist.	<i>In der Verordnung wird die Größenangabe von 500 m² für kleinflächige Über- und Nachsaaten aus der Begründung eingefügt. Dies wird auch im § 4 Abs. 6 Nr. 2 c ergänzt.</i>
Kai Ahrens, Hans-Hermann Tipke, Jens Otten	Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rinnen soll verboten werden. Weiterführend wird in der Verordnungsbegründung die nichtanzeigepflichtige Ausbesserung von Kleinflächen (500 m ²) aufgeführt. Eine Ausbesserung der Fahrspuren, Bodenverdichtungen und Wildschäden muss auf den gesamten Dauergrünlandflächen uneingeschränkt und nichtanzeigepflichtig möglich sein. Die von der Anzeigepflicht ausgenommene Ausbesserung bezieht sich laut Verordnungsbegründung lediglich auf Kleinflächen von maximal 500 m ² . Diese Ausnahme wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurden diese Kleinflächen mit 500 m ² deutlich zu gering dimensioniert.	<i>Die Ausbesserung von Fahrspuren und entsprechenden Bodenverdichtungen ist von dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs nicht umfasst. Das Verbot bezieht sich auf das natürliche Relief der Landschaft (Senken, Anhöhen, etc.), welches nicht zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit verändert werden darf. Das Verbot der Einebnung und Planierung wird daher für die Intensivgrünlandbereiche aufgehoben, gilt allerdings weiterhin in den waagrecht schraffierten Bereichen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2). Die Verordnung wird dementsprechend angepasst. Die Anzeige großflächigerer Grünlanderneuerungsmaßnahmen ist u. a. erforderlich, um Kenntnisse der Behörde zu Vogelbruten o. ä. vor dem Hintergrund des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigen zu können. An der Dimensionierung der von der Anzeige befreiten Über- und Nachsaaten wird daher festgehalten. Im Fall der waagrecht schraffierten Flächen von Herrn Tipke handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, das durch eine Grünlanderneuerung zerstört werden könnte. Hier ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für eine Grünlanderneuerung erforderlich. An der Dimensionierung der von der Zustimmung befreiten Über- und Nachsaaten wird auch hier festgehalten, da eine größere Dimensionierung den Erhalt des geschützten Biotops gefährden könnte.</i>
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Maßnahmen zur Grünlanderneuerung werden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht. Zudem ist die kleinflächige Über- und Nachsaat auch im Schlitzdrillverfahren gestattet. Die Wiederherstellung der Grasnarbe (z. B. durch Auswinterungsschäden, Trockenheit und Fahrspuren) mit den gewünschten Gräsern ist mit Hilfe der	<i>Die Anzeige großflächigerer Grünlanderneuerungsmaßnahmen ist u. a. erforderlich, um Kenntnisse der Behörde zu Vogelbruten o. ä. vor dem Hintergrund des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigen zu können. An der Dimensionierung der von der Anzeige befreiten Über- und Nachsaaten wird daher festgehalten (siehe auch vorherige Stellungnahme).</i>

	<p>Über- und Nachsaat von großer Bedeutung. Nur so können Bestandslücken ausgebessert und Reparaturen an der Grasnarbe erfolgen. Mit zunehmender Verunkrautung schwindet die Leistungsfähigkeit der Grasnarbe und die Qualität des Grundfutters.</p> <p>Die Ausnahme der kleinflächigen Über- und Nachsaaten wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurde diese Kleinfläche mit 500 m² deutlich zu gering dimensioniert.</p>	
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 2 Freistellungen – Landwirtschaft, waagrecht schraffierte Flächen</p>		
<p>Helmut Hagenah</p>	<p>Herr Hagenah ist Eigentümer des Flurstücks 201/145 der Flur 5 in der Gemarkung Elm mit einer Größe von 1,62 ha. Bereits 2015 erhielt Herr Hagenah die Mitteilung, dass dieses Flurstück im Rahmen einer Kartierung als Biotop gemäß § 30 BNatSchG erfasst worden sei. Ihm ist bis heute keine nachvollziehbare Kartierung vorgelegt worden. Nunmehr geht der Verordnungs-Entwurf für das geplante NSG "Schwingetal" noch weit über die sich aus dem Biotopschutz für Herrn Hagenah ergebenden Bewirtschaftungsregelungen hinaus.</p>	<p><i>Herr Hagenah wurde mit Schreiben vom 24.11.2015 nach einer Kartierung aus demselben Jahr darüber informiert, dass es sich bei dem genannten Flurstück um eine Seggenreiche Nasswiese handelt, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist. Gleichzeitig wurde er darüber informiert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Fläche damit gesetzlich verboten ist. Es wurden jedoch noch keine konkreten Bewirtschaftungsauflagen festgelegt.</i></p> <p><i>Die Bekanntmachung beinhaltet regelmäßig keine Kartierungsergebnisse (Kartierbogen mit quantifizierter Artenliste), diese werden jedoch auf Nachfrage herausgegeben. Es ist nicht bekannt, dass Herr Hagenah die Kartierungsergebnisse für die Fläche angefordert oder die Feststellung des Status der Fläche in Frage gestellt hätte. In der NSG-Verordnung werden lediglich die aufgrund des bereits gesetzlichen Schutzstatus der Fläche erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen konkretisiert.</i></p>
	<p>Es handelt sich um drainiertes Grünland mit Ableitung des Drainwassers in den Vorfluter Schwinge. Zurzeit erfolgt regelmäßig eine 2-3-malige Schnittnutzung und eine bisher überwiegend mineralische Düngung (auf Grundlage der DüV). Witterungs- und aufwuchsabhängig erfolgt der 1. Schnitt regelmäßig um den 23.5. eines Jahres. Die sich aus § 4 Abs. 6 Nr. 2 ergebenden Bewirtschaftungsauflagen führen zu einer schleichenden Entwertung der Grünlandfläche. Ohne die Möglichkeit einer regelmäßigen Grünlandverbesserung durch Über- oder Nachsaaten sowie auch eines zulässigen Einsatzes von Gülle- oder Gärresten verliert diese Fläche auch ihren Wert</p>	<p><i>Aufgrund des gesetzlichen Schutzes der Fläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche verboten. Ein langfristiger Erhalt der vorkommenden Arten ist nur möglich, wenn diese zur Aussamung kommen. Dies erfordert den festgelegten 1. Mahdtermin Mitte Juni.</i></p> <p><i>Da die Düngung überwiegend bereits mit Mineraldünger durchgeführt wird, stellt das Verbot der Nutzung von Gülle, Jauche und Gärresten keine erhebliche Einschränkung dar.</i></p> <p><i>Sofern sich durch eine Grünlanderneuerung keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops ergibt, kann dieser auf Antrag zugestimmt werden. Der Zustimmungsvorbehalt</i></p>

	<p>für den Fall einer möglichen Verpachtung. Die Freistellungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 können demgegenüber akzeptiert werden. U. a. ist die Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes und Sauerampfers mit Pflanzenschutzmitteln bereits in den vergangenen Jahren notwendig geworden.</p>	<p><i>kommt keinem absoluten Verbot gleich, es soll ausschließlich die Zulässigkeit im Einzelfall jeweils vorher festgestellt werden, um eine Beeinträchtigung der Fläche zu verhindern. Kleinflächige Über- und Nachsaaten sind weiterhin ohne vorherige Anzeige zulässig.</i></p>
	<p>Herr Hagenah lehnt die NSG-Verordnung hinsichtlich der in seinem Eigentum befindlichen Grünlandfläche in der vorliegenden Form ab. Mindestens eine Einstufung seiner Grünlandfläche gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist zu streichen, auch die nördlich angrenzende Grünlandfläche ist beispielsweise nicht in diesen Status einbezogen worden.</p>	<p><i>Die nördlich angrenzende Grünlandfläche wird aufgrund der Artenzusammensetzung nicht als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft. In diesem Fall sind zum Erhalt des Grünlandes keine über die allgemein geltenden Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 hinausgehenden Einschränkungen zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlich. Die Bewirtschaftungseinschränkungen sind zum Erhalt der gesetzlich geschützten Fläche unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung erforderlich (s. o.). Eine intensivere Nutzung würde langfristig zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Zerstörung der Fläche führen, da die Artenvielfalt zurückgehen würde. Dies ist bereits ohne entsprechende Regelung in der Verordnung gesetzlich verboten.</i></p>
	<p>Herr Hagenah ist der Auffassung, dass die angesprochenen Bewirtschaftungsauflagen weit über den in § 2 genannten vorrangigen Schutzzweck hinausgehen, den Erhalt prioritärer FFH-Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Vielmehr tritt in den Bewirtschaftungsauflagen eine Entwicklungsabsicht in den Vordergrund, die die Grünlandnutzung bereits mittelfristig dauerhaft in Frage stellt und über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht. Dieses gilt auch im Hinblick auf die Gewährung des sogenannten EA. Allein die Belassung eines Uferrandstreifens an der Schwinge bzw. an den Gewässern 2. Ordnung dient angemessen den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Hinblick auf die Tierart Fischotter und deren Wanderungen. Im Übrigen hat die Naturschutzbehörde des Landkreises Stade für den dortigen Teil des FFH-Gebietes Schwingetal aus landwirtschaftlicher Sicht deutlich sachgerechtere Regelungen für die Bewirtschaftung, insbesondere von Grünlandflächen, im Rahmen einer LSG-VO getroffen.</p>	<p><i>Die Bewirtschaftungseinschränkungen hinsichtlich der Grünlandbewirtschaftung sind vorrangig auf den Schutzzweck unter § 2 Abs. 2 Nr. 6 zurückzuführen. Dort wird als Zweck der Erklärung zum NSG insbesondere auch der Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten genannt. Die unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen dienen ausschließlich dem langfristigen Erhalt bereits bestehender gemäß § 30 BNatSchG geschützter Grünlandbiotope. Der Schutz dieser Flächen ergibt sich bereits aus der geltenden gesetzlichen Lage, die NSG-VO konkretisiert lediglich die ohnehin zum Erhalt erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Eine Entwicklung der Flächen wird durch diese Auflagen nicht beabsichtigt, sie dienen zunächst zur Sicherung des Status Quo. Auch die weitere extensive Nutzung ist nicht in Frage gestellt, da mineralische Düngung zulässig ist und auch Maßnahmen zur Grünlandpflege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin möglich sind. Für die erheblichen Nutzungseinschränkungen kann EA beantragt werden.</i></p>

<p>Rainer Detjen</p>	<p>Herr Detjen ist Eigentümer und Verpächter des Flurstücks 304/148 der Flur 5 in der Gemarkung Elm. Das Flurstück verfügt über eine Drainage, woraus sich eine 3- bis 4-malige Schnittnutzung als standortgerechte Nutzung ergibt. Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 stellen einen gravierenden Eingriff dar, insbesondere das Verbot der Ausbringung von Gülle und Gärresten und die Vorgabe eines 1. Schnitttermins nach dem 15. Juni eines Jahres. Sofern die hier angesprochenen zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen ihre Grundlage im Schutzzweck des § 2 Abs. 2 Nr. 6 haben sollten, so liegen entsprechende Voraussetzungen nicht vor. Der gesamte in der Karte zur VO dargestellte südöstliche Flächenkomplex ist sowohl östlich als auch westlich angebunden an einen unterhaltungspflichtigen Vorfluter. Sowohl der Schwingekanal als auch die Schwinge selbst stellen eine Vorflut sicher, die gerade nicht einen feuchten bis nassen Grünlandstandort kennzeichnet. In Verbindung mit § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist das Verbot der Ersatzdrainage für den Fall der nicht mehr wirtschaftlich zu unterhaltenden vorhandenen Drainagen als "schleichend wirkende" Auflage zur mittel- bis langfristigen Nutzungsaufgabe zu werten.</p>	<p><i>Bei der genannten Fläche handelt es sich um mesophiles Grünland, welches gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland, naturnahe Flächen) nicht intensiviert werden darf. Das Vorhandensein von Drainagen und Vorflutern schließt einen feuchten bis nassen Standort nicht aus. Viele bewirtschaftete Grünlandbereiche sind trotz dem Vorhandensein eines Entwässerungssystems als nasses bzw. feuchtes Grünland anzusprechen.</i></p> <p><i>Zum Erhalt des Grünlandes mit seinem vorhandenen Arteninventar sind die Bewirtschaftungsauflagen gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geeignet, erforderlich und angemessen. Ersatzdrainagen sind, sofern diese keine höhere Entwässerungsleistung erbringen als vorher, zulässig. Eine weitere extensive Nutzung ist nicht in Frage gestellt, da mineralische Düngung zulässig ist und auch Maßnahmen zur Grünlandpflege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin möglich sind. Eine Nutzungsaufgabe wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht angestrebt, da eine extensive Nutzung Voraussetzung für den weiteren Bestand des mesophilen Grünlandes ist.</i></p>
	<p>Allenfalls können die Freistellungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 akzeptiert werden, da dieses die grundsätzliche Grünlandnutzung standortangepasst gewährleistet und damit auch die Möglichkeit einer Verpachtung an umliegende landwirtschaftliche Betriebe gesichert bleibt. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in der aktuellen LSG-VO "Schwingetal" des Landkreises Stade für den nordöstlich anschließenden überwiegenden Teil des FFH-Gebiets.</p>	<p><i>Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 sind nicht ausreichend, um den Zustand der Fläche als mesophiles Grünland gemäß des bestehenden gesetzlichen Schutzes (s. vorherige Stellungnahme) und des Schutzzwecks gemäß § 2 zu erhalten. Die Einschränkungen nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu entsprechen.</i></p>
<p>Jens Otten</p>	<p>In § 4 Abs. 6 Nr. 2b) der Verordnung wird der eingeschränkte Mähzeitraum für in der Karte waagrecht schraffiertes Dauergrünland beschrieben. Dieser ist von großem Nachteil für die Qualität des Grundfutters. Ein früherer Mähzeitpunkt vor dem 15. Juni eines jeden Jahres ist für die Ernte von energiereichem Grundfutter notwendig. Als Pächter einer der</p>	<p><i>Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotope, die bereits einem gesetzlichen Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbot bzw. Intensivierungsverbot unterliegen. Die mit diesen Verboten einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Für die Bewirtschaftungsein-</i></p>

<p>Hans-Hermann Tipke, Jens Otten</p>	<p>schraffierten Flächen liegt eine besondere Betroffenheit von Herrn Otten vor, da er für seine im Nebenerwerb geführte Rinderhaltung auf eine gute Grundfutterqualität und ausreichende Erntemenge zwingend angewiesen ist.</p> <p>Es wird ein eingeschränkter Mähzeitraum für die waagrecht schraffierten Dauergrünlandflächen vorgesehen. Es wird diesbezüglich auf die aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme GL 1 und der damit verbundenen Möglichkeit auf extensivem Dauergrünland bereits ab Ende Mai eine Mahd durchzuführen hingewiesen. Diese Option sollte auch in dem geplanten Verordnungstext entsprechend Anwendung finden.</p>	<p><i>schränkungen wird EA gewährt.</i> <i>Die genannte Agrarumweltmaßnahme GL 1 bezieht sich auf die allgemeine Extensivierung von Intensivgrünlandflächen ohne entsprechenden Schutzstatus. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden, was einem Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- und Beseitigungs- bzw. das Intensivierungsverbot verstößt.</i></p>
<p>KNB Israel</p>	<p>Ergänzen:</p> <p>b) ein 5 m breiter Streifen an der Längsseite ist von jeder Nutzung freizuhalten. Im Folgejahr soll dieser Streifen wieder genutzt werden, dann gilt das Nutzungsverbot für einen 5 m breiten Streifen auf der anderen Längsseite</p> <p>c) die kleinflächigen Über- und Nachsaaten dürfen nur mit naturraumtypischer Samenmischung vorgenommen werden. Die zur Verwendung vorgesehenen Samenmischungen sind der Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen.</p> <p>Die vorgegebenen Mahdzeitpunkte reichen bei vielen der vorhandenen Pflanzenarten (auch gefährdete Arten) nicht bis zum Erreichen der Fruchtreife aus. Günstigenfalls ist eine Notreife zu erreichen, diese ist jedoch u. a. witterungsabhängig. Dadurch können/ konnten sich manche Arten tlw. jahrzehntelang nicht generativ vermehren. Einige langlebige Pflanzenarten halten selbst lange Zeiträume ohne generative Vermehrung aus, zum langfristigen Erhalt ist diese jedoch unerlässlich. Hierfür ist z. B. das jährlich wechselnde Nutzungsverbot an den Längsseiten erforderlich. Naturraumtypische Gräser und Kräuter sind als "Regiosaatgut" im Handel erhältlich: Ihre Beschaffung sollte der zuständigen Naturschutzbehörde unter Angabe der Erzeugerfirma und der Saatmischung angezeigt werden.</p>	<p><i>Für den Erhalt und die langfristige Entwicklung der Flächen sind die in der Verordnung vorgesehenen Bewirtschaftungs-einschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend. Darüber hinausgehende Nutzungsbeschränkungen an den Längsseiten der Flächen werden nicht für erforderlich oder verhältnismäßig gehalten. Grundsätzlich wären diese allerdings trotzdem wünschenswert und können bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.</i></p> <p><i>Die Verwendung von naturraumtypischen Samenmischungen bei Über- und Nachsaaten wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten, da jeweils nur ein kleiner Teil der Über- und Nachsaat aufgeht und eine Verdrängung der empfindlichen Arten durch solche Maßnahmen daher sehr unwahrscheinlich ist.</i></p>

Jan Windhorst	Die Festsetzung des 1. Mahdtermins auf den 15.06. im Zusammenhang mit dem Verbot des Ausbringung von Gülle und Gärresten stellt die Bewirtschaftung des Flurstücks 304/148 fast grundsätzlich in Frage.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotop, die bereits einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden, was einem Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- und Beseitigungs- bzw. das Intensivierungsverbot verstößt. Eine Düngung mit Mineraldünger ist weiterhin möglich, die Nutzung wird demnach nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Für die erheblichen Einschränkungen kann EA beantragt werden.</i>
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Die gewünschte Extensivierung der Dauergrünlandflächen hat eine reduzierte Grundfuttermenge und Energiegehalte sowie eine abnehmende Verdaulichkeit und einen sinkenden Rohproteinwert zur Folge. Dementsprechend sinkt der Futterwert und die flächengebundene Milchproduktion erfährt erhebliche Einbußen. Aus dem Aufwuchs von Naturschutzflächen ist es nicht möglich, wirtschaftlich Milch zu produzieren.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotop, die bereits einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Sie unterliegen bereits gesetzlich einem Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbot. Die mit diesem Verbot einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Eine weitere intensive Nutzung der Flächen mit u. a. einer Mahd vor dem 15.6. würde langfristig zu einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Biotop führen. Für die Bewirtschaftungseinschränkungen wird EA gewährt.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 b Freistellungen – Landwirtschaft, waagerecht schraffierte Flächen, Mahd		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Eine fachgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Milchviehfütterung setzt ein leistungsentsprechendes, energiereiches und gut verdauliches Grundfutter voraus. Der frühestmögliche Mahdzeitpunkt ab dem 15. Juni eines jeden Jahres ist viel zu spät für eine Grundfuttengewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Da die aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme "extensive Grünlandbewirtschaftung" (GL 1) eine Mahd ab Ende Mai eines jeden Jahres gestattet, sollte diese Vorgabe auch für die betroffenen Flächen in dem geplanten NSG Anwendung finden. In Abhängigkeit von der Witterung sollten zudem weitere Abstimmungen im Einzelfall möglich sein.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotop, die bereits einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Sie unterliegen gesetzlich einem Beeinträchtigungs- und Beseitigungsverbot. Die mit diesem Verbot einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Verordnung lediglich konkretisiert. Die genannte Agrarumweltmaßnahme GL 1 bezieht sich auf die allgemeine Extensivierung von Intensivgrünlandflächen ohne entsprechenden Schutzstatus. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden, was einem Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- und Beseitigungs- bzw. das Intensivierungsverbot gleichkommt.</i>

		<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen wird EA gewährt. Im Einzelfall kann nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei entsprechender Witterung ggf. einer ein bis zwei Wochen früheren Mahd zugestimmt werden. Sofern für die Einschränkung EA beantragt wurde, ist daraufhin vom Bewirtschafter selbstständig mit der Bewilligungsstelle abzustimmen, ob die frühere Mahd durchgeführt werden kann.</i>
Beratungsring Oldendorf e. V.	Die festgesetzte Beweidungsdichte ist zu starr. Hier sollte man sich am Aufwuchs und nicht an festen Bestandsdichten orientieren.	<i>Die für die waagrecht schraffierten Flächen geltende Weidedichte orientiert sich an den Anforderungen der vorliegenden Biotoptypen. Außerdem entspricht diese den Vorgaben des EA, was Voraussetzung zu dessen Gewährung ist. Zudem wird keine exakte Beweidungsdichte festgelegt, sondern vielmehr eine Obergrenze geschaffen. Dies ist auch sachgerecht, um dem Schutzzweck zu entsprechen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 c Freistellungen – Landwirtschaft, waagrecht schraffierte Flächen, Grünlanderneuerung		
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Von der für die waagrecht schraffierten Flächen geforderten Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sollte abgesehen werden und ebenfalls eine Anzeigepflicht für Über- und Nachsaaten genügen. Die Ausnahme der kleinflächigen Über- und Nachsaaten wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurde diese Kleinfläche mit 500 m ² deutlich zu gering dimensioniert.	<i>Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 bzw. § 29 BNatSchG geschützte Biotope. Auf den Flächen kommt eine höhere Artenvielfalt an Pflanzen (und Tieren) vor, die durch Maßnahmen der Grünlanderneuerungen erheblich beeinträchtigt werden kann. Aufgrund dessen ist zur Sicherung des Erhalts der Flächen in ihrer vorhandenen Artenvielfalt vor der Durchführung eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der zu verwendenden Maßnahmen und ggf. des Saatguts erforderlich. Bei einer Über- und Nachsaat von weniger als 500 m² kann eine solche erhebliche Beeinträchtigung noch regelmäßig ausgeschlossen werden. An der Dimensionierung der Flächen für die Ausnahme von der Zustimmung wird daher festgehalten.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3 Freistellungen – Landwirtschaft, gepunktete Flächen		
Kai Ahrens, Jens Otten	Der geforderte 10 m breite Waldrandstreifen sieht starke Bewirtschaftungseinschränkungen vor. Sowohl Düngung und Kalkung als auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf diesem Streifen untersagt. Die Gesamtfläche des Waldrandstreifens beinhaltet eine Fläche von annähernd einem Hektar und hat erhebliche Ernteverluste zur Folge. Herr Ahrens spricht sich dafür aus, die Vorgaben nochmals zu	<i>Der 10 m breite Schutzstreifen dient dem Erhalt und der Entwicklung des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder". In den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz vom NLWKN (im Folgenden „Vollzugshinweise zu FFH-Lebensraumtypen des NLWKN“) wird für den prioritären FFH-</i>

	<p>überdenken und den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie den Wirtschaftsdüngereinsatz und die Kalkung zu ermöglichen. Diesbezüglich wird auf die geltenden Bestimmungen der Agrarumweltmaßnahme GL 1 hingewiesen, wonach auf extensiven Grünlandflächen der Wirtschaftsdüngereinsatz und eine Flächenkalkung gestattet sind. Der selektive Pflanzenschutzmitteleinsatz bietet die Möglichkeit unerwünschter Begleitflora zu begegnen und beispielsweise die Ausbreitung des Großen Ampfers und des Hahnenfußes zu begrenzen.</p>	<p><i>Lebensraumtyp 91D0 - "Moorwälder" als Schutzmaßnahme u.a. ein mindestens 10m breiter (idealerweise bis zu 100 m breiter) Pufferstreifen gefordert. In diesem dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Kalk ausgebracht werden, wodurch der Moorwald vor Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschützt wird. Um die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen möglichst wenig einzuschränken wurde bereits der Mindestabstand gewählt. Der FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" mit den dazugehörigen Tierarten reagiert höchst empfindlich auf Erhöhungen des pH-Werts, Nährstoffeintrag und Pflanzenschutzmittel, sodass eine langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes nur mit einer derartigen Bewirtschaftungseinschränkung möglich ist. Die Agrarumweltmaßnahme GL 1 hat nicht den Schutz von angrenzenden stickstoffempfindlichen Waldflächen zum Ziel, so dass die Einschränkungen hier nicht vergleichbar sind. Für die Einschränkungen kann EA beantragt werden.</i></p> <p><i>Für den Fall einer extremen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora wird in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.</i></p>
LWK	<p>Es ist ein 10 m breiter Grünlandstreifen am Waldrand als Pufferstreifen vorgesehen. Insbesondere sind hier die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, die Düngung sowie die Kalkung untersagt. Gemäß Begründung sollen durch diese Maßnahme bewirtschaftungsbedingte Stoffeinträge in den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" verhindert werden. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar.</p> <p>Es stellt sich aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf eine vereinfachte Handhabbarkeit der Vorgaben für den Anwender, also den Bewirtschafter, die Frage, ob es aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, dass die Abstandsvorgaben denen der Gewässer (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 b und c) angeglichen werden können. Denn auch die Vorgaben zu den Gewässerabständen haben eine Verhinderung eines Eintrags stofflicher Einflüsse aus der Bewirtschaftung zum Ziel.</p>	<p><i>Für den Uferrandstreifen wird die Nutzung im Regelfall untersagt, dort ist lediglich eine Ausnahme von der Einschränkung möglich. Aufgrund dessen muss die Breite des Uferrandstreifens auf das Mindestmaß reduziert werden. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur auf freiwilliger Basis, z. B. über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen. Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i></p> <p><i>Beim Schutzstreifen wurde die Breite mit 10 m bereits auf das Mindestmaß (10 bis 100 m laut Vollzugshinweisen zu FFH-</i></p>

		<i>Lebensraumtypen des NLWKN, siehe auch vorherige Stellungnahme) reduziert und die Nutzung bleibt grundsätzlich zulässig. Eine weitere Verringerung dieser Breite würde langfristig einer Gefährdung des prioritären FFH-Lebensraumtyps "Moorwälder" gleichkommen, die durch die hoheitliche Sicherung gerade ausgeschlossen werden soll.</i>
Beratungsring Oldendorf e. V.	Der Schutzabstand von 10 zu den Moorwaldflächen ist zu hoch bemessen. Es droht eine Verminderung der Aufwuchsqualität.	<i>Der 10 m breite Schutzstreifen dient dem Erhalt und der Entwicklung des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder". In den Vollzugshinweisen zu FFH-Lebensraumtypen des NLWKN wird für den prioritären FFH- Lebensraumtyp 91D0 - "Moorwälder" als Schutzmaßnahme u.a. ein mindestens 10m breiter (idealerweise bis zu 100m breiter) Pufferstreifen gefordert. In diesem dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Kalk ausgebracht werden, wodurch der Moorwald vor Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschützt wird. Um die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen möglichst wenig einzuschränken wurde bereits der geringste Schutzabstand gewählt. Der FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" mit den dazugehörigen Tierarten reagiert höchst empfindlich auf Erhöhungen des pH-Werts, Nährstoffeintrag und Pflanzenschutzmittel, sodass eine langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes nur mit einer derartigen Bewirtschaftungseinschränkung möglich ist.</i>
Landvolk Nds. KV BRV, Beratungsring Oldendorf e. V.	Der geforderte 10 m breite Randstreifen impliziert erhebliche Bewirtschaftungseinschränkungen. Wenn auch die Nutzung dieses Streifens, d. h. Mahd und Nachsaat weiterhin möglich sein wird, so wird die Düngung und Kalkung sowie ein selektiver Pflanzenschutzmitteleinsatz auf diesem Streifen nicht gestattet. Die Gesamtfläche des geforderten Waldstreifens beinhaltet eine Fläche von annähernd einem Hektar. Auf dieser Fläche ist mit Ernteverlusten zu rechnen. Die gute fachliche Praxis und die aktuell geltenden Bestimmungen der Agrarumweltmaßnahme GL 1 sprechen für eine Kalkung und den Einsatz von Wirtschaftsdüngern auf extensiv genutzten Dauergrünlandflächen. Das grundsätzliche Anwendungsverbot von Pflanzenschutz-	<i>Bei den Einschränkungen geht es nicht um eine geplante Extensivierung des Streifens, weshalb die Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme GL 1 bei den Überlegungen zu den erforderlichen Einschränkungen keine Rolle spielen. Vielmehr geht es um den Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder", der sehr empfindlich auf Erhöhung des pH-Werts, Düngergaben in der Umgebung und Pflanzenschutzmittel reagiert. Um eine nachteilige Veränderung durch diese Faktoren zu verhindern, sind die vorgesehenen Einschränkungen erforderlich. Für die Einschränkungen kann EA beantragt werden. Für den Fall einer extremen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora wird in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.</i>

	<p>mitteln sollte ebenfalls überdacht und zumindest ein selektiver Herbizideinsatz auf dem geforderten Waldrandstreifen möglich sein. Auf diese Weise ist es dem Bewirtschafter möglich, unerwünschter Begleitflora selektiv zu begegnen und somit den Konkurrenzdruck für den Grasbestand zu reduzieren. Als Beispiel dient die Ausdehnung von Vogelmiere, Quecken, Hahnenfuß und des Großen Ampfers. Insbesondere der Ampfer breitet sich sehr rasch aus und ist für die Milchviehfütterung als minderwertige Futterpflanze einzuordnen. Eine manuelle Bekämpfung dieser Pflanze ist Landwirten aufgrund der Flächengröße im Vergleich zu Kleingärtnern nur bedingt möglich. Daher sollte eine Abwägung nach Maß des Pflanzenschutzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis durchführbar sein.</p>	
<p>§ 4 Abs. 7 Freistellungen - Forstwirtschaft</p>		
<p>Klaus Otten, Frieda Mehrrens-Otten</p>	<p>In dem NSG befindet sich ein Waldstück, welches bisher ganzjährig bewirtschaftet werden durfte. Weshalb ist die Bewirtschaftung durch die Verordnung zeitlich eingeschränkt worden? Das Totholz bietet nicht nur den Tieren Unterschlupf, sondern auch Schädlingen, die dann den Baumbestand angreifen.</p>	<p><i>Für die Erreichung der Schutzzwecke gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 ist diese Einschränkung erforderlich. Zu beachten ist der allgemeine Artenschutz, denn in dieser Zeit findet die Brut und Aufzucht der Tiere insbesondere der Vögel statt. Im Einzelfall ist die Holzentnahme in dieser Zeit mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. In einem gesunden Wald wird nicht davon ausgegangen, dass das Belassen von Totholz im Bestand zu einer Ausbreitung von Schädlingen in die lebenden Bäume führt.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesforsten (FA Rotenburg)/ LWK (FA Nordheide - Heidmark)</p>	<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) und Nr. 3 b) Für den Satz "bei künstlicher Verjüngung Anpflanzung oder Saat von [...]" wird folgende Formulierung empfohlen: "bei künstlicher Verjüngung (Anpflanzung oder Saat) von [...]" oder: "bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von [...]".</p>	<p><i>Die Formulierung in der Verordnung wird zur Klarstellung entsprechend des Vorschlags angepasst.</i></p>
	<p>Begründung zu § 4 Abs. 7: "Die Holzentnahme ist [...] 1. September bis 28. Februar [...] beschränkt [...]." Der letzte Satz in diesem Absatz trifft dagegen folgende Aussage: "Im Einzelfall kann es [...] in den Monaten August und September [...] geboten sein [...] Ausnahmen [...] zuzulassen." Der letzte Absatz sollte nur den August beinhalten, da der September ohnehin für die Holzernte frei ist.</p>	<p><i>Die Begründung wird gemäß dem Hinweis angepasst, der September wird aus dem letzten Absatz gestrichen.</i></p>

Jens Otten	Der in dem geplanten NSG zentral gelegene Moorwaldkomplex steht im Eigentum der Familie Otten und umfasst eine Größe von ca. 8 ha. Durch die Vorgaben des Verordnungsentwurfes wird die eigenständige Bewirtschaftung des Waldes stark eingeschränkt. Die in § 4 Abs. 7 Nr. 1c, Nr. 2 cc und Nr. 3 cc geforderte Belassung von Totholz im Wald weckt bei Herrn Otten die Sorge der möglichen Vermehrung von Schadinsekten und einem daraus resultierenden wirtschaftlichen Schaden am Waldbestand.	<i>Die Einschränkungen sind erforderlich für den langfristigen Erhalt und die Möglichkeit der Entwicklung des prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder". Sie entsprechen den Vorgaben des Erlasses für die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG-VO (gemäß gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015). In einem gesunden Wald wird nicht davon ausgegangen, dass das Belassen von Totholz im Bestand zu einer Ausbreitung von Schädlingen in die lebenden Bäume führt.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 d Freistellungen – Forstwirtschaft, Standortheimische Arten		
KNB Israel	"Vornehmlich" ist zu streichen. Stattdessen sollte der Halbsatz "nicht freigestellt ist die Einbringung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten" hinzugefügt werden. Nichtheimische Arten stellen eine erhebliche Gefahr für heimische Ökosysteme dar, wie man am Beispiel der Spätblühenden Traubenkirsche erkennen kann, die über einen längeren Zeitraum gepflanzt werden durfte und nun durch ihren invasiven Charakter einen nicht kalkulierbaren Schaden an heimischen Ökosystemen verursacht. Die Hineinnahme des Wortes "vornehmlich" wurde aufgrund von Druck der Privatwaldlobby hinzugefügt, die noch "Erträge aus dem Wald generieren können muss". Oft stehen jedoch andere Gründe für die Einbringung nichtheimischer Baumarten. Im Fall der Fichte stehen z. B. oft jagdliche Belange im Vordergrund, da die Fichten dem Wild Deckung und Schutz bieten. Es werden Sitkafichte, Douglasie, Lärche u. a. Baumarten ohne forstlichen Sinn gepflanzt, da sie auf diesen Standorten wachsen können, wenn dies zugelassen wird. Den nachwachsenden Rohstoff Holz zu erzeugen und Erträge zu erwirtschaften ist am besten mit der jeweiligen natürlichen, standortheimischen Waldpflanzengesellschaft möglich. Auf den wenigen Prozent (Privat-)Waldflächen in den FFH-Gebieten im Landkreis sollte die Einbringung ökologisch problematischer, nichtheimischer, gebietsfremder und/ oder invasiver Arten nicht zugelassen werden.	<i>Gemäß Erlass zur Unterschutzstellung von Wäldern in Natura 2000-Gebieten (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) sind auf FFH-Lebensraumtypenflächen mit dem Erhaltungszustand B oder C bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen. Auf 10 % der Verjüngungsfläche können auch andere Baumarten angepflanzt werden. Somit dürfen selbst auf FFH-Lebensraumtypenflächen auch gebietsfremde Arten angepflanzt werden. Daher ist es nicht verhältnismäßig das Anpflanzen auf Nicht-FFH-Lebensraumtypenflächen vollständig zu untersagen.</i>

Jens Otten	Es wird die vornehmliche Förderung und Einbringung von standortheimischen Baum- und Straucharten gefordert, jedoch nicht erläutert um welche Arten es sich dabei handeln soll. Im weiteren Verlauf wäre die Frage zu klären, worin der Unterschied zwischen standortheimischen und standorttypischen Baumarten besteht.	<p><i>Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG wird der Begriff (standort-) heimische Art folgendermaßen definiert:</i></p> <p><i>"eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise</i></p> <p><i>a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder</i></p> <p><i>b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;</i></p> <p><i>als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten" (siehe Begründung, S. 10).</i></p> <p><i>Der Begriff standorttypisch wird in der Verordnung und der Begründung nicht verwendet.</i></p> <p><i>Die lebensraumtypischen Arten werden u. a. in den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz vom NLWKN gelistet. Bei den für diese Verordnung relevanten FFH-Lebensraumtyp "Moorwälder" im Tiefland sind die Baumarten Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>) und Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) als lebensraumtypisch anzusehen. Diese Arten sind nicht nur in der nordwestdeutschen Tiefebene heimisch, sondern daneben typisch für diesen FFH-Lebensraumtyp. Eine Auflistung der standorttypischen Baum- und Straucharten des Moorwaldes wird in der Begründung ergänzt.</i></p>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1 e Freistellungen – Forstwirtschaft, Pflanzenschutzmittel		
KNB Israel	<p>Ändern:</p> <p>"flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung der Spätblühenden Amerikanischen Traubenkirsche zulässig, wenn [...]"</p> <p>Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft, insbesondere in NSG, vermeidbar. Insektenkalamitäten können bei der überwiegenden Verwendung von standortheimischen Baumarten nicht auftreten, selbst die ggf. periodisch auftretenden</p>	<p><i>Aufgrund der häufigen Vermeidbarkeit ist der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass diese den Einsatz ggf. untersagen oder einschränken kann. Alternativ ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme notwendig ist und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Eine weitergehende Regelung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

	<p>Eichenfraßgesellschaften führen i. d. R. nicht zu Abgängen, sondern nur zu vertretbaren Zuwachsverlusten. Probleme bei der Verjüngung des Waldes durch Begleitvegetation oder Mäuse sind durch den Verzicht auf übermäßige Auflichtung und das Arbeiten im "edlen Halbschatten" vermeidbar. Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist häufig auch auf überhöhte Wildbestände zurückzuführen. Beispielsweise sind die häufig vom Waldbesitzer als störend empfundenen Arten Adlerfarn und Brombeere bei uns keine Klimax-Pflanzengesellschaft; sie verschwinden im Waldbau von alleine, wenn durch die Jagdausübung ökosystemverträgliche Wildbestände erreicht werden.</p>	
<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 a Freistellungen – Forstwirtschaft, Erhaltungszustand A, Kahlschlag</p>		
Jens Otten	<p>Das geforderte Kahlschlagverbot für die auf der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen ist für Herrn Otten nicht nachvollziehbar. Durch einen Kahlschlag wird der Lichteinfall bis auf den Boden ermöglicht und es kann sich eine "Schlagflora" etablieren, die das Artenspektrum erweitert.</p>	<p><i>Diese Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Schutz und Entwicklung naturnaher Waldbestände) und insbesondere dem Erhaltungsziel gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 (Erhalt bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des prioritären FFH-Lebensraumtypen "Moorwälder"). Ein Kahlschlagverbot gilt im Übrigen ebenfalls in den auf der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen. Durch einen Kahlschlag wird ein erheblicher Teil des Waldbestandes beseitigt. Die positive Wirkung der Waldbäume für die angrenzende Flora und Fauna kann auch bei entsprechender Nachpflanzung erst in mehreren Jahrzehnten wieder ausgeglichen werden.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 h Freistellungen – Forstwirtschaft, Erhaltungszustand A, Entwässerung</p>		
Amt für Wasserwirtschaft	<p>Hier sollten hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschrift (WHG, NWG)" eingefügt werden.</p>	<p><i>Dabei handelt es sich um einen nachrichtlichen Hinweis. Da Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, sind die Vorgaben des WHG und des NWG ohnehin einzuhalten.</i></p>
<p>§ 5 Abs. 2 Befreiungen zur Realisierung von Plänen und Projekten</p>		
NLWKN	<p>Änderung: "[...] oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 <u>bis</u> § 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind." Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, vergleiche auch mit Musterverordnung.</p>	<p><i>Der Hinweis wird im Verordnungstext übernommen und die bisherige Formulierung "§ 34 Abs. 3 und § 6 BNatSchG" in "§34 Abs. 3 <u>bis</u> § 6 BNatSchG" geändert.</i></p>

§ 6 Abs. 1 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldung von Maßnahmen		
LWK	<p>Es sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. In der Begründung als wichtigste Entwicklungsmaßnahme für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist die Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben, angegeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Eingriffen in das Entwässerungssystem zu gewährleisten ist, dass die bestehende, ordnungsgemäße Entwässerung umliegender Flächen im Sinne des § 61 WHG weiterhin sichergestellt sein muss. Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen sind diesbezüglich Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen vorzusehen. Im Hinblick auf eine Umsetzung dieser Maßnahmen wird auf die Entschädigungsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG bzw. § 15 (3) NAGBNatSchG hingewiesen.</p>	<p><i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Solche Maßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i></p>
AG der Naturschutzverbände	<p>Die Aufstellung von Managementplänen, insbesondere um die Erhaltung wertvoller Grünlandvegetation sicherzustellen, ist unbedingt notwendig. Die Pläne sollten zeitnah, spätestens jedoch bis 2018 aufgestellt werden.</p>	<p><i>Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete ist gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich vorgegeben. Die Umsetzung muss allerdings nicht zwingend in Managementplänen erfolgen. Gemäß Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag sollen die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für alle FFH-Gebiete in Niedersachsen bis spätestens 2020 festgelegt werden.</i></p>
§ 6 Abs. 2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Managementplan		
KNB Israel	<p>Ändern: "Zu dulden sind insbesondere die in einem von der zuständigen Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzverbänden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zu erstellenden Managementplans dargestellten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.</p>	<p><i>Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete ist gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich vorgegeben. Die Umsetzung muss allerdings nicht zwingend in Managementplänen erfolgen. Gemäß Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag sollen die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für alle FFH-Gebiete in Niedersachsen bis spätestens 2020 festgelegt werden. Bei der Erstellung werden die Naturschutzverbände eingebunden werden. Eine dem Vorschlag entsprechende Änderung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

	<p>Ergänzen: "Zu dulden sind insbesondere [...] 3. Wiedervernässungsmaßnahmen" Ohne Wiedervernässungsmaßnahmen lässt sich die gebotene Wiederherstellung und Entwicklung der durch Entwässerung degenerierten Moorstandorte und der darauf stockenden Moorwälder nicht umsetzen.</p>	<p><i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann nicht durch allgemeine Regelungen in der Verordnung ersetzt werden. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden.</i></p>
	<p>"4. das Entfernen von z. B. durch Naturverjüngung entstandenem Aufwuchs nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten." Begründung siehe Stellungnahme zu § 4 Abs. 7 Nr. 1 d.</p>	<p><i>Gemäß Vorgaben zur Einstufung des Erhaltungszustandes des NLWKN dürfen selbst bei Erhaltungszustand A noch bis zu 10 % nicht lebensraumtypische Arten im Bestand vorhanden sein. Daher wird die genannte Ergänzung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht pauschal als zu duldenende Maßnahme für erforderlich gehalten. Derartige Maßnahmen können ggf. bei der Aufstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</i></p>
<p>nach § 6 neuen § einfügen</p>		
<p>KNB Israel</p>	<p>Die Inhalte des § 8 der Musterverordnung "Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" sind in die Verordnung aufzunehmen. Ein hoher Flächenanteil wurde durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Vergangenheit in einen naturfernen Zustand versetzt. Um das NSG Schwingetal FFH-richtlinienkonform zu entwickeln werden die notwendigen Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zukünftig einen breiten Raum einnehmen müssen, weshalb die Inhalte der Musterverordnung übernommen werden müssen.</p>	<p><i>Der § 8 der Musterverordnung wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Das NLWKN empfiehlt, den Inhalt dieses Paragraphen zumindest in die Begründung zu übernehmen. In der Begründung zum NSG ist dies bereits geschehen.</i></p>

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Schwingetal"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	8
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	17

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 27 "Schwingetal" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

Im Jahr 2002 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der überwiegende Teil der Flächen des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" befindet sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A). Allerdings befindet sich ein Flächenanteil von ca. 40 % des FFH-Lebensraumtyps nur in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese ebenfalls in einen günstigen oder zumindest guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A und B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als Quellbereich der Schwinge einen hohen Stellenwert für den Schutz des gesamten Flusslaufs einnimmt. Die Schwinge wird vor allem durch Nährstoff- und Sedimenteinträge aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben stark beeinträchtigt. Das im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) noch ausschließlich vorherrschende Grünland ist vor allem durch Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der störungsempfindlichen FFH-Art Fischotter (Anhang II der FFH-Richtlinie) im gesamten FFH-Gebiet "Schwingetal" und des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" im Teilbereich, der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt, sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz des vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 27 "Schwingetal" im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes des Schwingetals, das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt, wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1993 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2015 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Schwingetals als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".

Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fischotter sowie für gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Außerdem besitzt das NSG eine avifaunistische Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat für den nach der EU-Vogelschutzrichtlinie⁴ streng geschützten Weißstorch.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

⁴Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158, S. 193).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 27 "Schwingetal" und der Landkreisgrenze zum Landkreis Stade. Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁵, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, Ackerbau findet auf den Flächen nicht statt. Die Waldflächen werden teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Bis auf den Weg und einen Teil des Schiereler Grabens, die sich im Besitz der Stadt Bremervörde befinden, sind die Flächen im NSG in Privatbesitz. Die Schwinge und Teile des Schiereler Grabens sind im Besitz der Anlieger.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 27 "Schwingetal" von 2002 wurde in dem geplanten NSG der nach Anhang I der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" dokumentiert. Da die prioritären Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie vom Verschwinden bedroht sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhalt.

Im gesamten FFH-Gebiet Nr. 27 "Schwingetal" wurden folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbaue.

Das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3-jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können.

Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) gehört ebenfalls zu den Rundmäulern und ist ca. 70 bis 100 cm groß. Wie das Flussneunauge gehören sie zu den Langdistanz-Wanderfischen. Sie benötigen Kiesbänke zum Laichen und anschließend Sandbänke, in denen sich die Jungfische vergraben können. Wichtig scheint am Laichplatz das Vorhandensein von größeren Steinen zu sein, an denen sich die Tiere während des Ablaischens verankern können.

Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge und Meerneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Der Lachs (*Salmo salar*) wird bis zu 140 cm lang und gehört zu den anadromen Wanderfischen. Diese laichen in Süßgewässern und verbringen dort auch ihre Jungfischphase, durchleben anschließend allerdings ihre Fress- und Wachstumsphase im Salzwasser. Wie alle wandernden Fischarten ist der Lachs auf eine Durchgängigkeit der Gewässer angewiesen. Zum Laichen benötigt er lockere Kiesbänke mit hohem Sauerstoffgehalt.

Die genannten Rundmäuler- und Fischarten haben im Bereich des geplanten NSG jedoch laut aktuellen Daten des fischereikundlichen Dienstes des LAVES⁶ kein signifikantes Vorkommen, weshalb sie nicht als Schutzzweck in der Verordnung genannt sind.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁷ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und Biotope. Neben dem FFH-Lebensraumtyp konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsens⁸ im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)

⁶Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

⁷Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁸Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*)
Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*)
Walzen-Segge (*Carex elongata*)
Königsfarn (*Osmunda regalis*)
Schwarzschoopf-Segge (*Carex appropinquata*)
Rasen-Segge (*Carex cespitosa*)

Mehrere Wald-, Gebüsch- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zudem handelt es sich bei dem Grünlandkomplex um einen potenziellen Lebensraum bedrohter Wiesenvogelarten, wie z. B. Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine, und das NSG ist von Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat des in der Umgebung vorkommenden Weißstorchs.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass der im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) befindliche Teil des FFH-Gebietes Nr. 27 "Schwingetal" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und potenziell auch Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des geplanten Schutzgebiets wird vor allem durch die in den letzten Jahrzehnten fortschreitenden Nutzungsintensivierungen v. a. in Verbindung mit einer Entwässerung des Hochmoorbodens zur Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages stark beeinträchtigt. Der Moorwald, feuchtes, artenreiches Grünland und feuchte Gebüsche werden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert bzw. zerstört. Große Teile der an den Moorwald angrenzenden Grünlandflächen werden als Intensivgrünland bewirtschaftet, sodass durch teilweise Verdriftung der eingesetzten Dünger in die Randbereiche des Moorwaldes dieser stark beeinträchtigt und über längere Zeit nachhaltig verändert werden wird.

Die Schwinge wird durch Nährstoff- und Sedimenteinträge u. a. aus zufließenden Gräben, extrem steile Ufer und durch landwirtschaftliche Nutzung bis an das Gewässer heran stark beeinträchtigt. An vielen Stellen fehlt ein Gewässerrandstreifen. Zum Schutz des gesamten Flusslaufs, der sich größtenteils im Landkreis Stade befindet, sind daher Regelungen zur Gewässerunterhaltung sowie zur landwirtschaftlichen Bodennutzung notwendig.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" vor Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes und naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Vornehmliche Förderung standortheimischer Gehölze
Entwicklung der Schwinge als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen (soweit bei Sicherstellung des bisherigen Abflusses möglich)
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Wanderkorridor des Fischotters Erhalt und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 2,5 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung
Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Einschränkung der Fallenjagd und Reusenfischerei
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung der hochwertigen Grünlandflächen ▪ Verbesserung der Wasserqualität und Verringerung der Stoffeinträge ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
--	--

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Schwingetal

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und -Arten erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes, der sonstigen Wälder, des Grünlands und der Schwinge nichts entgegensteht.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung des FFH-Waldlebensraumtyps 91D0 "Moorwälder". Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung möglich. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, **hoheitliche Aufgabe** und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Für NSG in denen bestimmte störungsempfindliche Vogelarten vorkommen, werden in der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" von Oktober 2014) Mindestabstände zu Windenergieanlagen (WEA) empfohlen. Da es sich bei dem geplanten NSG aufgrund des vorhandenen Grünlandkomplexes um einen potenziellen Lebensraum von bedrohten Wiesenvogelarten (z. B. Kiebitz, Bekassine und Uferschnepfe) und außerdem um ein potenzielles landesweit bedeutsames Nahrungshabitat für den Weißstorch handelt, wird es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 für erforderlich gehalten, einen Schutzabstand von mindestens 500 m für WEA zum NSG festzulegen, um die Erfüllung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 zu gewährleisten. Zudem wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert⁹.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und feuchten Grünländer in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher

⁹ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 8), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Nichtheimische Arten im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Lärche (*Larix spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Roteiche (*Quercus rubra*). Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragten nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum in ein Gewässer gefallen ist und ein Abflusshindernis darstellt, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten in diesem Fall jedoch umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein (z. B. Kalkschotter) kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem den Moorwald beeinträchtigen.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt ist die Unterhaltung der Gewässer **zweiter Ordnung** unter der Voraussetzung, dass die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise erfolgt und die Unterhaltung in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchgeführt wird. **Das Krauten der Gewässersohle in der vorgegebenen Zeit ist freigestellt.** Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Für diese über die Freistellungen hinaus gehenden Maßnahmen wird durch das erforderliche Einvernehmen eine Unterhaltung sichergestellt, die an die Bedürfnisse von besonders und streng geschützten Arten angepasst ist und dem Schutzzweck des NSG nicht widerspricht. **Maßnahmen, die diesen Anforderungen entsprechen, werden regelmäßig zugelassen.**

Bei der Unterhaltung von **ständig wasserführenden Gewässern dritter Ordnung und Gräben bzw. Gruppen, die nicht dem Wasserrecht unterliegen,** ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer der Schwinge mit Bauschutt befestigt wird. Erforderliche Befestigungen sollten nur mit natürlichem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Wiesenvögel weiterhin gefangen werden können.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüschchen können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz und die Entwicklung von artenreichen Grünlandkomplexen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem geplanten Schutzgebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁰) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹¹ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz¹² handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter und ein 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteintritt geschützt sind.

¹⁰Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹¹Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹²Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

trägen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet sind das die Gewässer Schiereleer Graben und Schwinge ab unterhalb (d. h. nördlich) des Mulsumer Wegs. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind. Der gewählte Abstand von 2,5 m orientiert sich sowohl an der Verordnung über das angrenzende Landschaftsschutzgebiet "Schwingetal" des Landkreises Stade vom 17.12.2012 als auch an einer der empfohlenen Maßnahmen des Fischotterprogramms Niedersachsen vom 06.06.1989 zum Schutz des Fischotters.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2,5 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1b) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern zweiter bzw. dritter Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind die **nicht wendende Bodenbearbeitung** (z. B. Flachfräsen bis max. 15 cm) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Diese sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen

als Lebensraum für Wiesenvögel und andere Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen.

Die oben genannten Einschränkungen gelten auf einer Fläche von **ca. 21,4 ha** der im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen, welche in der Verordnungskarte nicht gesondert gekennzeichnet sind. Es handelt sich bei diesen Flächen um intensiv genutztes Grünland.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 6,1 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung waagerecht schraffiert dargestellt. Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG (z. B. "Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte" oder "Nährstoffreiche Nasswiese") und gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Biotope, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) zum langfristigen Erhalt erforderlich sind.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, um den möglicherweise im Grünland befindlichen Wildtieren die Möglichkeit zur Flucht zu bieten.

Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland¹³, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG und § 29 i. V. m. § 22 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ist die Ausbringung von Gülle und Gärresten auf diesen Flächen nicht zulässig. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in diesen Bereichen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern.

Auf den an die Moorwaldflächen angrenzenden Grünlandflächen ist die Nutzung in einem Schutzabstand von 10 m zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben eingeschränkt. Diese

¹³Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung gepunktet dargestellt. Um den Moorwald vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel und Erhöhung des pH-Wertes zu schützen, sind in diesem Bereich die Ausbringung von Dünger und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Kalk untersagt. In den Vollzugshinweisen des NLWKN zum FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" wird ein erforderlicher Schutzabstand von mindestens 10 m bis 100 m genannt. Die Einhaltung eines 10 m breiten Schutzstreifens ist daher unabdingbar, um den Schutz und die Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps in dem geplanten Schutzgebiet zu gewährleisten. Für den Fall einer außergewöhnlichen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora im Schutzstreifen kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erteilen.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 253 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 275 €/ha/Jahr (Beweidung) (bzw. bei Verbot der vollständigen Grünlanderneuerung 341 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 363 €/ha/Jahr (Beweidung)) möglich. Für die Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 242 €/ha/Jahr möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG Schwingetal hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. September bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allen nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchszeit, beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten vor allem im Monat August erforderlich bzw. geboten sein, Ausnahmen von dem Holzentnahmeverbot zuzulassen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da

lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder". Für die Flächen, die sich in dem Erhaltungszustand A (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 Für die Flächen mit dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Bruthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁴ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Gemäß Erlass zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) wird in der Verordnung in bestimmten Anteilen der Erhalt oder die Anpflanzung lebensraumtypischer Baumarten und Hauptbaumarten gefordert. Die lebensraumtypischen Baumarten sind im Fall des im NSG vorkommenden prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" folgende Arten:

Hauptbaumarten (küstenfernes Tiefland): Moorbirke (*Betula pubescens*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Nebenbaumarten: Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und in nährstoffreicheren Ausprägungen auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Die lebensraumtypischen Straucharten umfassen Faulbaum (*Frangula alnus*), Gagelstrauch (*Myrica gale*) und Ohrweide (*Salix aurita*).

¹⁴Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

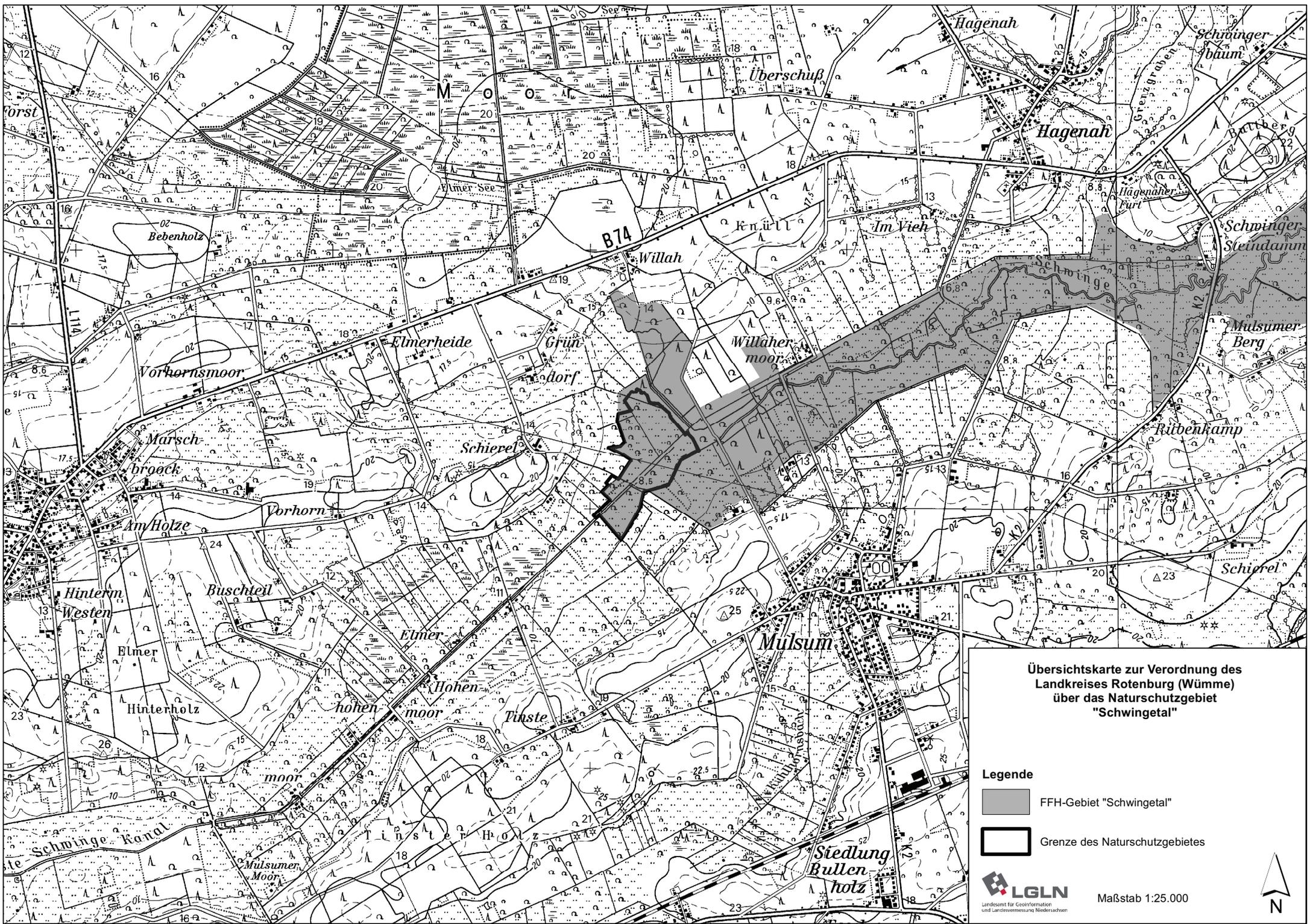
Die Schwinge zählt im geplanten NSG zu keinem Lebensraumtyp, im weiteren Verlauf im Landkreis Stade wird sie jedoch aufgrund anderer Ausprägung dem FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ zugeordnet. Im geplanten NSG soll durch die vorhandenen Beschränkungen der Gewässerunterhaltung und natur- und landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den anliegenden Grünlandflächen die Entwicklung der Schwinge zum FFH-Lebensraumtyp 3260 mit naturnahem Zustand mit Mäandrierung, Beschattung durch einen Weichholzaue-Uferstreifen und Abschnitten mit natürlicher Fließge-

wässerdynamik initiiert werden. Bisher wird diese Entwicklung durch die bis an das Gewässer heranreichenden Nutzung verhindert. Der 2,5 m bzw. oberhalb (d. h. südlich) des Mulsumer Wegs 1 m breite Randstreifens entlang der Schwinge ist eine Vorgabe, die langfristig eine Entwicklung zum Lebensraumtyp einleiten könnte, wünschenswert wäre allerdings ein breiterer Randstreifen von ca. 10 m. Vorrangig bestehen die Beeinträchtigungen am Oberlauf der Schwinge durch Begradigung des Gewässerverlaufs, extrem steile Böschungen, teilweise sogar mit Überhang, sowie fehlender Wasservegetation und Ufergehölze.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend noch in einem sehr guten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1 Schutzbestimmungen und 6.2 unter Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.



Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Schwingetal"

- Legende
-  FFH-Gebiet "Schwingetal"
 -  Grenze des Naturschutzgebietes





LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0037 Status: öffentlich Datum: 17.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Planung			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Fortführung der Institution der Landschaftswarte

Sachverhalt:

Gemäß § 35 des NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt. Bis Ende 2014 gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) lediglich drei Landschaftswarte, die für bestimmte Naturschutzgebiete zuständig sind.

In der Sitzung vom 10.07.2014 hat der Kreistag die Bestellung von 13 zusätzlichen Landschaftswarten, die für die 13 kreisangehörigen Verwaltungseinheiten zuständig sein sollen, für die Dauer von zunächst zwei Jahre beschlossen. Die Bestellung erfolgte nach Beteiligung der jeweiligen Verwaltungseinheit sowie der AG der Naturschutzverbände nach Beschluss des Kreisausschusses durch den Landrat zum 01.01.2015 und läuft am 31.12.2016 aus.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.08.2016 wurden die Erfahrungsberichte der neu bestellten Landschaftswarte zur Kenntnis genommen und einige anwesende Landschaftswarte zu bestimmten Themen befragt.

Die Einrichtung von 13 zusätzlichen Landschaftswarten hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Nach anfänglichem Mehraufwand für die Mitarbeiter des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund von z. T. fachlichen und rechtlichen Unsicherheiten hat sich mittlerweile die Vorgehensweise und Abstimmung zwischen den Mitarbeitern und den Landschaftswarten gut eingespielt.

Um zu erfahren, ob sich die 13 Landschaftswarte auch aus Sicht der 13 Verwaltungseinheiten und der AG der Naturschutzverbände bewährt haben, wurden diese am 29.09.2016 angeschrieben und um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Alle Verwaltungseinheiten haben eine Stellungnahme abgegeben. Acht Verwaltungseinheiten sowie die AG der Naturschutzverbände haben sich positiv zu der Einrichtung der Landschaftswarte geäußert und eine Verlängerung dieser begrüßt. Vier Verwaltungseinheiten (SG Sottrum, SG Tarmstedt, SG Selsingen und SG Sittensen) haben mitgeteilt, dass sie entweder keine Berührungspunkte mit den Landschaftswarten hatten und/oder zumindest keine negativen Erfahrungen mit diesen gemacht hätten. Die Gemeinde Scheeßel sieht keinen besonderen Mehrwert in der Verlängerung der Bestellung der Landschaftswarte.

Die Laufzeit soll auf drei Jahre verlängert werden, so dass die Bestellung der Landschaftswarte gemeinsam mit der Bestellung der Kreisnaturschutzbeauftragten enden würde.

Beschlussvorschlag:

1. Die Einrichtung der Landschaftswarte soll fortgeführt werden.
2. Die Bestellung der Landschaftswarte soll zunächst um ein halbes Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert werden.
3. Im ersten Quartal 2017 sollen die 13 Verwaltungseinheiten sowie die AG der Naturschutzverbände für neue Besetzungsvorschläge beteiligt werden.
4. Die neue Bestellung soll zum 01.07.2017 erfolgen.
5. Die Laufzeit soll drei Jahre betragen.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Dezernat IV Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0047		
		Status: öffentlich		
		Datum: 17.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Planung			
15.12.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Fortführung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Nach vorheriger Beratung im Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung wurde die Einrichtung und Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe für Fragen der Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) abschließend in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.09.2013 festgelegt.

In der abgelaufenen Wahlperiode setzte sich diese Arbeitsgruppe wie folgt zusammen:

Insgesamt waren sechs Kreistagsabgeordnete Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die damalige Mehrheitsgruppe aus SPD, Grünen und WFB wurde durch drei Abgeordnete vertreten; die CDU/FDP-Gruppe stellte zwei Mitglieder. Zusätzlich hatte der Abg. Dr. Damberg mitgewirkt, der damals auch beratendes Mitglied im Umweltausschuss war.

Die Bürgerinitiativen „Frack-loses Gasbohren im LK Rotenburg/Wümme“, „Netzwerk Sauberes Trinkwasser“ und „Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit“ haben jeweils einen Vertreter in die Arbeitsgruppe entsandt. Sowohl die Geschäftsführer der Wasserversorgungsverbände und Stadtwerke als auch die Hauptverwaltungsbeamten der betroffenen Verwaltungseinheiten waren ebenfalls vertreten. Fachlich wurde sie durch Mitarbeiter des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie der Fachämter des Landkreises Rotenburg (Wümme) begleitet.

In dieser Zusammensetzung haben insgesamt 14 Sitzungen stattgefunden, in denen sich die Arbeitsgruppenarbeit bewährt hat. Sie hat zu einer wesentlichen Entlastung des Fachausschusses beigetragen. Umfassende Sachverhaltsdarstellung und -erläuterung führte zu weitgehendem Erkenntnisgewinn bei allen Beteiligten. Infolge der heterogenen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wurden die Themen von verschiedenen Seiten aus betrachtet. Viele Detailfragen konnten bei angeregten, überwiegend fachlichen Diskussionen im Rahmen der Sitzungen geklärt werden. Aus diesen Gründen schlage ich vor, die Arbeitsgruppe auch nach Konstituierung des neuen Kreistags fortzuführen.

Sofern der Arbeitsgruppe wieder regulär fünf Kreistagsabgeordnete angehören sollen, stellte sich deren Verteilung auf die Fraktionen und Gruppen in analoger Anwendung der Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen wie folgt dar:

- CDU/WFB/FDP/FW-Gruppe: 3 Abgeordnete
- SPD-Fraktion: 2 Abgeordnete
- B'90/Grünen-Fraktion: Grundmandat
- AfD-Fraktion: Grundmandat

Die Anzahl der Abgeordneten in der Arbeitsgruppe würde demnach auf sieben ansteigen, von denen fünf Stimmrecht hätten, die Vertreter von Grünen und der AfD jedoch nicht. In der praktischen Arbeit spielt diese Unterscheidung jedoch kaum eine Rolle, da die Arbeitsgruppe in erster Linie dem Informationsaustausch dient und mögliche Beschlüsse weder den Landkreis noch die anderen dort vertretenen Institutionen binden.

Den Vorsitz hatte in der vergangenen Wahlperiode die damalige Mehrheitsgruppe für sich beansprucht. Konsequenterweise sollte deshalb jetzt die neue Mehrheitsgruppe einen Besetzungsvorschlag machen.

Hinsichtlich der übrigen Institutionen sollten diese auch weiterhin selbst entscheiden, wen sie in die Arbeitsgruppe entsenden.

Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird fortgeführt.
2. Als Vertreter des Kreistags werden benannt:
 - 1) (Vorsitz)
 - 2)
 - 3)
 - 4)
 - 5)
 - 6) (Grundmandat)
 - 7) (Grundmandat)

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0035 Status: öffentlich Datum: 17.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Planung			
15.12.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderung eines Regionalen Umweltbildungszentrums durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Biologische Schutzgemeinschaft Wümme e.V. hat am 22.09.2016 einen Antrag auf Anschlussförderung des Umweltbildungszentrums Wümme gestellt (siehe Anlage). Das Umweltbildungszentrum hat sich aus meiner Sicht bewährt. Insbesondere im Grundschulbereich werden die Schülerinnen und Schüler praxisnah an die Natur herangeführt, wie es vor Einrichtung des Umweltbildungszentrums nicht erfolgte.

Für die Jahre 2017 bis 2021 soll unter den bisherigen Bedingungen der Landkreis pro Jahr mit 15.000 € und die Stadt Rotenburg (Wümme) ebenfalls pro Jahr mit 15.000 € das Umweltbildungszentrum Wümme unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Unter dem Vorbehalt der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhält die Biologische Schutzgemeinschaft Wümme e.V. für das Umweltbildungszentrum Wümme für die Jahre 2017 bis 2021 jährlich 15.000 €.

Luttmann



Biologische Schutzgemeinschaft Wümme e.V., Burgstr. 2b, 27356 Rotenburg (W.)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)

68

23/9/16

Rotenburg, den 22.09.2016

Antrag auf Anschlussförderung des Umweltbildungszentrum Wümme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir eine Anschlussförderung des Umweltbildungszentrum Wümme der Biologischen Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse e.V. für die nächste Wahlperiode unter den bisherigen Bedingungen (LK 15.000 € / a und Stadt 15.000 € / a)

Dank der bisherigen Förderung durch den Landkreis und die Stadt Rotenburg konnte in den letzten drei Jahren sehr viel erreicht werden! Dafür bedanken wir uns sehr.

Die Ausführung in der beigefügten Anlage zeigt, dass das Umweltbildungszentrum Wümme sehr gut angenommen wird und sich etabliert hat. Außerdem ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung und ein Ausbau des Angebotes sowie der räumlichen und finanziellen Möglichkeiten zu sehen.

Die Stadt Rotenburg hat durch einen Ratsbeschluss bereits die Weiterführung der Förderung in Aussicht gestellt. Helfen Sie uns das Begonnene weiterzuführen und noch besser zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lauber
1. Vorsitzender
Biologische Schutzgemeinschaft Wümme e.V.

Anlage zum Antrag zur Anschlussförderung des Umweltbildungszentrum Wümme

3 Jahre Umweltbildungszentrum Wümme Was haben wir vollbracht – Was können wir weiter vollbringen

Im folgenden wird die Arbeit des Umweltbildungszentrum Wümme (UBZ) in den Jahren 2014 - 2016 dargestellt. Zudem wird ein Ausblick auf feste Buchungen und angeschobene Vorhaben geliefert.

Das Umweltbildungszentrum Wümme startete am 01.02.2014 seine Arbeit. Anfang 2015 wurde im Umweltausschuss des Landkreises ein Bericht über die Jahresbilanz 2014 gegeben und Anfang 2016 ein Sachbericht zum Verwendungsnachweis geliefert, auf die hier zusätzlich verwiesen wird.

In der folgenden Tabelle sind die Veranstaltungen pro Jahr aufgeführt. Es ist zu sehen, dass das Umweltbildungszentrum Wümme gleich von Anfang an gut angenommen wurde und sich dieses mit einem kontinuierlichen Anstieg der Teilnehmerzahlen gefestigt hat.

Jahresbilanzen Veranstaltungen

	2014	2015	2016*
Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen	71	72	64
Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises)	33	38	70
Sonderveranstaltungen	2	21	31
Anzahl Veranstaltungen insgesamt	106	131	165
Teilnehmerzahl	1971	2079	2535

* Zahlen stehen noch nicht gänzlich fest, stimmen aber annähernd

Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen

Hierzu zählen Einzelveranstaltungen aber auch fest etablierte Veranstaltungsreihen, wie das „Projekt 4“, an dem die Schüler in den 4 Schuljahren, 4 Lebensräume jeweils zu den 4 Jahreszeiten kennen lernen. Ebenso zählen hierzu die sich bereits etablierten Veranstaltungen „Fit für's Abi – prüfungsrelevante Themen in der Praxis für Abiturienten“ (Die für das jeweilige Jahr im Rahmen des Zentralabitur festgelegten Ökosysteme werden in der Theorie und Praxis vermittelt. Somit werden Fortbildungen für Schüler und Lehrer zum Ökosystem Stillgewässer, Fließgewässer und Wald angeboten)

Die Teilnehmer kamen aus den folgenden Schulen:

Kantor-Helmke-Schule, Montessori-Schule, Stadtschule, Schule am Grafel mit Schülern der Lindenschule, Pestalozzi-Schule, IGS, Ratsgymnasium, BBS

Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises)

Hierzu zählen Einzelveranstaltungen aber auch Veranstaltungen mit der ganzen Schule wie ein Kräutertag, Wandertag oder das Kartoffelprojekt (in dem die Schüler Kartoffeln pflanzen, pflegen und ernten). Aber auch „Fit für's Abi“ hat sich bei diesen Gruppen etabliert.

Die Teilnehmer kamen aus den folgenden Schulen: Grundschule Kirchwalsede, Grundschule Scheeßel, Schule am Trochel (Brockel), Grundschule Sottrum, Fintau-Schule (Lauenbrück), Eichenschule Scheeßel, Oberschule Ottersberg; anderen Gruppen: Naturerlebniskurs Scheeßel und Stemmen, Sommerferienprogramm Rotenburg und Scheeßel, über die Jugendherberge (Förderschule Zeven, Grundschule Uelzen)

Sonderveranstaltungen

Hierzu zählen Veranstaltungen wie z.B. The Big Jump, Naturerlebnismarkt, Kartoffelmarkt, Nordpfade Wandertag an denen die Teilnehmerzahlen nicht erfasst werden konnten, aber auch Veranstaltungen im Rahmen des geförderten Projektes „Was fließt in Rotenburg? – Rotenburgs Bäche“. Aus diesem Vorhaben geht eine Ausstellung und Broschüre hervor. Ebenso zählen hierzu die Angebote für Erwachsene wie die stark nachgefragten Imkergrundkurse, Seminarreihe „Alte Gemüsesorten“ und Obstgehölzschnittkurse.

Neben den reinen Umweltbildungsveranstaltungen finden zudem viele organisatorische Tätigkeiten statt, wie Besprechungen (Honorarkräfte, Kooperationspartner, Lehrkräfte, Dienstbesprechungen, AK Bienen), Büro und Verwaltung, sowie Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer, Homepage (www.ubz-wuemme.de)), als auch Akquise von Fördermitteln und Antragsstellungen.

Ausblick

Das Umweltbildungszentrum Wümme hat sich bereits im dritten Jahr sehr gut etabliert. Dieses zeigt sich auch an den schon jetzt für 2017 fest stehenden Buchungen und Absprachen:

	2017*
Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen	50
Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises)	74
Sonderveranstaltungen	15
Anzahl feste Buchungen insgesamt	139

* bisher eingegangene Buchungen für 2017 – Stand September 2016

Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen

Projekt 4 mit der Schule am Grafel, Fit für's Abi mit BBS und Ratsgymnasium, Umwelttag Pestalozzi-Schule

Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen (des Landkreises)

Fit für's Abi mit Eichenschule Scheeßel (inkl. Lehrerfortbildung), Kartoffelprojekt Schule am Grafel, Veranstaltungen Grundschule Sottrum, AG Vareler Heide Beekeschule Scheeßel, Naturerlebniskurse Scheeßel, Sommerferienprogramm Rotenburg und Scheeßel

Sonderveranstaltungen

Imkergrundkurse, Obstgehölzschnittkurs

Weitere Vorhaben sind angeschoben bzw. für 2017 geplant:

Praktikant

Ab April 2017 wird es voraussichtlich bis Oktober einen Praktikanten geben, der mit ca. 18 Stunden / Woche tätig sein wird.

Heimathausgelände

Bei einem gemeinsamen Treffen mit Vertretern der Stadt Rotenburg und anderen Interessierten wurden u.a. folgende, für das UBZ relevante Maßnahmen durch die Stadt beschlossen:

- Anlage eines „Blauen Klassenzimmers“ am Mühlenstreek
- Anlage eines Naturklassenzimmers auf dem Heimathausgelände
- Anlage einer Blumenwiese auf dem Heimathausgelände

Honigspeicher und Lehrbienenstand

In Kooperation mit der Stadt Rotenburg wird das UBZ zusammen mit dem Imkerverein eine Imkerwerkstatt im alten Honigspeicher einrichten. Diese wird für Imkerkurse und Umweltbildungsveranstaltungen mit Kindern genutzt werden. Ebenso wird ein Lehrbienenstand errichtet, der als Provisorium bereits auf dem Gelände vorhanden ist.

Vareler Heide

In Kooperation mit dem Lions Club Scheeßel und dem Verein Vareler Heide wird mit der Beekeschule Scheeßel ein gefördertes Projekt in Form der AG Vareler Heide durchgeführt. Es werden max. 15 Schüler der 8. Klassen teilnehmen. Ferner wird ein Aktionstag mit allen Schülern des 7. Jahrganges erarbeitet und durchgeführt.

Projekt „Wümme – Wasser“

Ein Vorhaben zum Thema Gewässerschutz und der Lebensgrundlage Wasser im Rahmen dessen u.a. Renaturierungsmaßnahmen im Landkreis praktisch begleitet und ein Trinkwasserwald gepflanzt werden soll. Hierfür werden Fördermittel ein geworben.

Projekt „Die wilden und die zahmen Bienen“

Ein Vorhaben bei dem für den Erhalt der Wild- und Honigbienen praktischer Lebensraumschutz betrieben und theoretisches Wissen vermittelt wird. Hierfür werden Fördermittel ein geworben.

Anerkennung als Regionales Umweltbildungszentrum / Außerschulischer Lernort durch das Land Niedersachsen

Es konnten zwei Lehrer gewonnen werden, die ehrenamtlich an der Bearbeitung des Förderantrages, im Speziellen an der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes, mitwirkten. Der Antrag wurde Ende Januar 2016 abgegeben und ist beim Kultusministerium zurzeit in Arbeit. Ende Oktober soll über den Antrag entschieden werden. Bei positivem Entscheid könnte eine Lehrer-Abordnungsstelle zum Schulhalbjahr 2017 eingerichtet und durch das Land finanziert werden.

Kooperationen

Stadt Rotenburg

Imkerverein Rotenburg

BUND Rotenburg

Lions Club Scheeßel

Verein Vareler Heide

Sambucus e.V.

Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V. und Hof vorm Deich

Deutscher Pommologen-Verein e.V.

Rotenburger Werke

Schule am Grafel

Beekeschule

Strahlwirkung des UBZ (Beispiele)

- Aus den Imkergrundkursen 2015 und 2016 konnte sich ein Imkerstammtisch herausbilden, an dem Jungimker und ihre Paten teilnehmen.
- Die Broschüre „Rotenburgs Flüsse“ wird in Infobüro, Buchhandlungen und Touristikbüro erhältlich sein.

Die vorausgegangene Ausführung zeigt, dass das Umweltbildungszentrum Wümme sehr gut angenommen wird und sich etabliert hat. Außerdem ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung und ein Ausbau des Angebotes sowie der räumlichen und finanziellen Möglichkeiten zu sehen.

Kinder, Knollen, Kartoffelpuffer

Projekt der Schule am Grafel mit BSW und UBZ auf dem Kalandshof

VON DENNIS BARTZ

Rotenburg, 911 Kilo Kartoffeln – mehr als 20 Säcke voll – haben die 200 Schüler der Grundschule am Grafel am Montagvormittag mit bloßen Händen auf dem Kalandshof geerntet. Ein historischer Deutz-Trecker mit Kartoffelroder lockerte den Boden auf – anschließend stürzten sich die Schüler auf die Knollen, die zum Teil auf der Erde gebuddelt werden mussten. Mariella und Alina, beide neun Jahre alt, waren anschließend verdreht, aber glücklich: „Ich bin gerne in der Natur. Das bisschen Sand unter meinen Fingernägeln macht mir überhaupt nichts aus“, sagte Alina.

Die Kartoffelernte war der gelungene Abschluss eines sechsmo- natigen Projekts der Schule in Ko- operation mit dem Umweltbil- dungszentrum (UBZ) und der Bio- logischen Schutzgemeinschaft Wümmeniederung (BSW). Die Schüler haben die Früchte ihrer Arbeit geerntet – alle hatten viel Spaß dabei“, sagt Anja Schulen- berg vom UBZ.

Im April hatten die Schüler die Kartoffelsamen auf dem etwa ei- nen halben Morgen großen Feld – 1.250 Quadratmeter – ausgesät und die Pflanzen seitdem geeght

und gepflegt. Dass die Ernte nicht noch üppiger war, dafür ist ein Schädling verantwortlich, der ausgerechnet in den Sommerferien zugeschlagen hat. „Wir hatten ein Problem mit Kartoffelkäfern, die die Pflanzen befallen haben“, be- richtet Thomas Lauber von der BSW. „Deswegen sind die Knollen nicht ganz so groß geworden – aber sie schmecken dennoch sehr lecker und haben natürlich Bio- Qualität.“ Vier Sorten haben die Schüler angebaut, unter anderem Belinda und Violetta.

„Während unseres Schulfestes am Freitag, 15 bis 17 Uhr, und auf dem Kartoffelmarkt am Wochen- ende werden wir die Kartoffeln ge- gen eine Spende abgeben“, kün- digt Schulleiter Marc Puschmann an. Er bedankt sich bei BSW und UBZ für die gelungene Premiere („die Zusammenarbeit war sehr angenehm“) und erklärt den pädä- gogischen Ansatz. „Wir haben hier einen optimalen außerschulischen Lernort, in der Natur und Umwelt hautnah erlebt wird. Für Kinder sind solche Erfahrungen sehr wichtig.“

Mehr über die Knolle erarbeiten Schüler während der Projektwo- che. „Viele Schüler wissen nicht, wie vielfältig die Frucht ist: Wir bereiten Puffer und Suppe zu – an- berdem erfahren die Kinder, dass die Knolle sogar zu Klebstoff ver- arbeitet werden kann.“



Mit beiden Händen buddelten die Schüler nach Knollen.



Alina (links) und Marielle freuten sich über reiche Ernte.

Fotos: Dennis Bartz

Kleiner Bruder ohne Lappen

Rotenburg (r/db). Mit dem Le- ros seines älteren Bruders ist ein 19-jähriger Rotenburger am Son- tagabend im Glimmweg in eine Verkehrskontrolle geraten. Das al- lein wäre kein Problem gewesen, wenn er eine gültige Fahrerlaubnis gehabt hätte. Der junge Mann gab sich bei der Kontrolle als sein äl- terer Bruder aus. Seinen Führer- schein habe er zu Hause vergessen, erklärte er den Polizisten. Die Be- amten erkannten den Schwindel, als sie das Aussehen des 21-jähr- igen Bruders mit dem des jungen Autofahrers verglichen. Der junge Mann war zudem erheblich größer. Jetzt ermittelt die Polizei wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, der falschen Angabe seiner Perso- nalien und auch gegen den Bruder, weil er die Fahrt ohne Führer- schein zugelassen hatte.

Vortrag über van Gogh

Rotenburg (r/db). Frauke Rein- ke-Wöhl referiert am Montag, 26. September, 19.30 Uhr, im Au- ditorium des Kantor-Helmke-Hau- ses über den Werdegang von Vin- cent van Gogh. Im Februar 1838 reiste der holländische Maler (1853 bis 1890) in die Provence. „Angelockt vom südlichen Licht verbrachte er einige Zeit in den provenzalischen Städten Arles und Saint-Rémy. Hier in Südfrankreich erlebte er den Durchbruch zur Far- be und schuf eine große Anzahl von Bildern mit unglaublicher In- tensität“, schreibt die Volkshoch- schule in einer Pressemitteilung. In Arles scheiterte der Versuch ei- ner Künstlergemeinschaft mit dem Malerkollegen Paul Gauguin. Auf- grund gesundheitlicher Probleme verbrachte van Gogh im Anschluss daran ein paar Monate in einer Nervenheilanstalt in Saint-Rémy, wo wiederum viele Werke, darun- ter auch die berühmten Felderbil- der, entstanden. Der Eintritt be- trägt fünf Euro. Weitere Informa- tionen unter 04261/914512.

Rotenburger Rundschau vom 21.09.2016

Sachbericht zum Verwendungsnachweis zur Einrichtung eines Regionalen Umweltbildungszentrums durch die Biologische Schutzgemeinschaft Wümme e.V.

Im folgenden wird die Arbeit des Umweltbildungszentrum Wümme (UBZ) in 2014 und 2015 dargestellt.

Das Umweltbildungszentrum Wümme startete am 01.02.2014 seine Arbeit. Anfang letzten Jahres wurde im Umweltausschuss des Landkreises ein Bericht über die Jahresbilanz 2014 gegeben, auf den hier verwiesen wird. Die Situation zeigt sich in 2015 sehr ähnlich.

Jahresbilanzen Veranstaltungen

	2014	2015
Veranstaltungen mit Rotenburger Schulen	71	72
Veranstaltungen mit Schul- und Kindergruppen aus anderen Bereichen des Landkreises	33	38
Sonderveranstaltungen (u.a. The Big Jump, Naturerlebnismarkt, Sommerferienp., Imkergrundkurse, Seminarreihe „Alte Gemüsesorten“)	2	21
Anzahl Veranstaltungen insgesamt	106	131
Teilnehmerzahl	1971	2079

Neben den reinen Umweltbildungsveranstaltungen finden statt:

- Bekannt machen des UBZ an Schulen (nur 2014)
- Eröffnungsfeier
- Besprechungen Honorarkräfte, Kooperationspartner, Lehrkräfte
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Pressearbeit (Mitteilungen, Einladungen)
 - Flyer erstellen
 - Homepage erstellen und pflegen (www.ubz-wuemme.de)
- monatliche Dienstbesprechungen
- Akquise von Fördermitteln und Antragsstellungen
- regelmäßige Treffen AK Bienen
- Fortbildungen

Zielanalyse

Kontinuierliche Veranstaltungsangebote (Jahresprogramm):

Die ursprünglichen Zielvorgaben von 120 Veranstaltungen pro Jahr wurden 2014 fast erreicht und 2015 übertroffen. Die Nachfrage der Schulen war 2015 insgesamt gleich bleibend hoch. Hinzu gekommen sind Veranstaltungen für Erwachsene.

Das Angebot wird kontinuierlich verbessert und ausgebaut.

Die Kapazitäten des Umweltbildungszentrums sind mit der derzeitigen Nachfrage mehr als ausgelastet. Die Kindergärten konnten auch 2015 nicht beworben werden, da die Nachfrage nicht hätte bedient werden können.

Projekte – Akquise von Fördermitteln

Das Projekt „**Was fließt in Rotenburg – Rotenburgs Bäche**“ läuft zurzeit und schließt Ende 2016 mit einer Broschüre über die Rotenburger Bäche und einer Ausstellung ab. Hierfür konnten Fördermittel ein geworben werden.

Das Umweltbildungsprojekt „**Die wilden und die zahmen Bienen**“ ist in der Entwicklung und soll voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2016 durchgeführt werden. Es ist vorgesehen hierfür Gelder von Stiftungen zu akquirieren.

Angebote für Groß und Klein (Kleinkinder bis Senioren)

Das Angebot für Erwachsene wurde 2015 ausgebaut:

Imkergrundkurs: Kooperationsveranstaltung mit dem Imkerverein Rotenburg. Die Nachfrage war so groß, dass gleich zwei Kurse á 6 Veranstaltungen angeboten werden konnten. Eine Wiederholung in 2016 läuft. Aus den Imkergrundkursen 2015 konnte sich ein Imkerstammtisch herausbilden, an dem Jungimker und ihre Paten teilnehmen.

Seminarreihe „Alte Gemüsesorten“: Durch die Reihe führte eine Saatgutexpertin vom Hof vorm Deich (www.hofvormdeich.de). Die Veranstaltungen sind ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e. V. (www.kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org), werden von der Deutschen Bundesstiftung für Umwelt gefördert und in Kooperation mit dem BUND Rotenburg durchgeführt.

Die Nachfrage war so groß, dass gleich zwei Seminarreihen á 3 Veranstaltungen angeboten werden konnten.

Obstbaumschnittkurs: Ein eintägiger Kurs wurde geplant und konnte im Frühjahr 2016 umgesetzt werden.

Anerkennung als Regionales Umweltbildungszentrum / Außerschulischer Lernort durch das Land Niedersachsen

Es konnten zwei Lehrer gewonnen werden, die ehrenamtlich an der Bearbeitung des Förderantrages, im Speziellen an der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes, mitwirkten. Der Antrag wurde Ende Januar 2016 abgegeben und ist beim Kultusministerium zurzeit in Arbeit. Bei positivem Entscheid könnte eine Lehrer-Abordnungsstelle zum Schuljahr 2016 / 2017 eingerichtet und durch das Land finanziert werden.

Heimathausgelände

Bei einem gemeinsamen Treffen mit Vertretern der Stadt Rotenburg und anderen Interessierten wurden u.a. folgende, für das UBZ relevante Maßnahmen durch die Stadt beschlossen:

- Anlage eines Blauen Klassenzimmers am Mühlenstreek
- Anlage eines Naturklassenzimmers auf dem Heimathausgelände
- Anlage einer Blumenwiese auf dem Heimathausgelände

Finanzen

	2014		2015	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Zuschuss Dritte		33.400,00 €		30.000,00 €
Einnahmen (Teilnehmer usw.)		2.519,60 €		5.105,00 €
Gehalt	-24.472,34 €		-24.452,93 €	
Raummiete	-4.800,00 €		-4.800,00 €	
Honorar	-2.025,00 €		-1.845,00 €	
Kleinmaterial	-588,56 €		-651,74 €	
Verwaltung (Büro, Fahrtkosten, Sonstiges)	-1.206,04 €		-1.132,57 €	
vom Verein übernommene Ausgaben	-1.176,18 €		-532,55 €	
Abschreibung ¹	-3.083,00 €		-3.195,00 €	
Summe	-37.351,12 €	35.919,60 €	-36.609,79 €	35.105,00 €
Verlust ²	-1.431,52 €		-1.504,79 €	

¹ Das gesamte Inventar wird vorfinanziert und dem UBZ bei 10% Abschreibung zur Verfügung gestellt. Dafür fallen keine Reparatur- und Anschaffungskosten an.

² Verluste werden durch andere Einnahmen des Vereins ausgeglichen

Über 2015 hinausgehende finanzielle Verpflichtungen und Forderungen: - 2782,09 €

Wie aus der obigen Tabelle zu ersehen ist, konnte das Defizit des UBZ im Vergleich zum Vorjahr nicht reduziert werden. Es zeigt zudem, dass nach wie vor eine Unterfinanzierung vorliegt, die durch die BSW aufgefangen wird.

Nach bestem Wissen und Gewissen wurden die Zahlen zusammen getragen. Auf Wunsch können Einzelbelege eingesehen werden.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0036 Status: öffentlich Datum: 17.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Planung			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2017 sowie Verwendung der Ersatzgeldzahlungen

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Umwelt und Planung sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor**
- 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung**
- 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht**
- 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht**
- 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege**
- 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft**

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beigefügt ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen. Zudem sind bis zum Ende 2016 bzw. in den Folgejahren 2017 bis 2018 folgende Projekte geplant:

Vorgehaltene Geldmittel	Bezeichnung	Beschreibung
494.500,-€	Renaturierung div. Fließgewässer (34 Einzelprojekte) im Rahmen der Umsetzung der WRRL	Maßnahmen der Unterhaltungsverbände mit Förderung durch das Land Nds. und der EU, Eigenanteil von 10% übernimmt der Landkreis. Große Projekte sind z. B. Schleuse IV i. d. Wümme, Stellbach, Veerse, Fintau mit Benkeloher Graben, Ahauser Mühle. Bewilligungsbescheide liegen bereits vor.
Noch nicht bezifferbar	Planung und Umsetzung von Moorschutzprojekten	Die Stiftung Naturschutz wurde damit beauftragt, in vom Landkreis vorgegebenen Mooregebieten (z. B. Ober-Barkhausener Moor, Großes Moor bei Meinstedt) Bestandsaufnahmen durchzuführen,

		Potenzialanalysen zu erstellen, Planungsunterlagen zu erarbeiten sowie die Umsetzung zu beauftragen und zu begleiten (gemäß einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung)
540.000€	Ober-Barkhausener Moor - Ankauf u. Vernässung	Abgetorfte Flächen (74 ha) mit Folgenutzung Landwirtschaft, die sich allerdings nicht mit vertretbarem Aufwand tatsächlich wieder landwirtschaftlich bewirtschaften lassen. NLG wurde mit Flächenerwerb beauftragt. Zustimmungen der Grundeigentümer liegen bereits zum großen Teil vor. Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
Noch nicht bezifferbar	Großes Moor bei Meinstedt - Ankauf u. Vernässung	Von einem ca. 150 ha großen Projektgebiet sollen, wenn möglich, bis zu 98 ha - überwiegend Mooröderland - angekauft werden, um eine Vernässung vorantreiben zu können. Ca. 54 ha sind bereits im Eigentum des Landkreises. Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
geringer 4stelliger Betrag	Höhnsmoor (LSG) – Optimierung der hydrologischen Situation	Auf schon dem Landkreis gehörenden Flächen (ca. 16 ha) Maßnahmen zur Optimierung der hydrologischen Situation (Grabenverschlüsse und Gehölzentfernung).
46.000,-€	NSG Schwingetal (FFH-Gebiet) – Ankauf von Flächen	Ankauf von 4 ha Grünland mit dem Ziel der Optimierung von mesophilem Grünland
8.000,-€ bis ggf. geschätzt 200.000,-€	NSG Beverniederung (Bereich Mündung bis Plönjeshausen inkl. Fischgraben-Niederung) - Ankauf u. Optimierung von Feuchtgrünlandflächen	2016 wurden bereits in der Fischgraben-Niederung für 61.000,-€ Grünlandflächen (ca. 7 ha) im Rahmen der Flurbereinigung Minstedt angekauft. Es sollen ggf. über ein neues Flurbereinigungsverfahren und soweit möglich auch freihändig im NSG weitere Flächen erworben werden. Dies dient auch der Interessen-Entzerrung im Zusammenhang mit dem Umbau des Oste-Wehres in Bremervörde. Z.T. ist dies auch mit schon im Rahmen der Flurbereinigung Minstedt für den Landkreis gesicherten Flächen möglich (Tauschflächen).

Im Rahmen der Planung und Umsetzung von Moorschutzprojekten wird jeweils im Einzelfall geprüft, ob eine Förderung über die Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ möglich ist. Sofern dies der Fall ist, stellt der Landkreis einen Förderantrag. Die Stiftung ist mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragt.

Des Weiteren stellen alle FFH-Gebiete und (geplanten) Naturschutzgebiete grundsätzlich Projektgebiete für weitere Flächenankäufe mit nachgeschalteten Maßnahmen dar.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2017 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 30.11.2016
Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG

gedruckt: 04.11.2016

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 (Stand 04.11.)
Übertrag aus Vorjahr		175.402,77 €	128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		0,00 €	547.083,00 €	8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €	
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		33.635,50 €	12.040,62 €	120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	420.820,55 €
Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)		33.635,50 €	559.123,62 €	128.188,99 €	1.060.099,65 €	135.366,16 €	93.696,80 €	64.489,10 €	1.282.447,73 €	420.820,55 €
Ausgaben nach Projekten	Projektträger									
<i>Ankauf + Vernässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee</i>	Landkreis	64.169,94 €	12.380,50 €	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €
<i>Ankauf Hagenbruchwiesen</i>	Landkreis		58.749,63 €		9.401,60 €				10.475,90 €	
<i>Ankauf Großes u. Weißes Moor</i>	Landkreis					52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €	
<i>Ankauf + Vernässung Hatzer Moor</i>	Landkreis / Stiftung		9.307,66 €	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	419.364,39 €
<i>Ankauf + Vernässung weitere Moore</i>	Landkreis	1.613,71 €			9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €	
<i>Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf</i>	NLWKN / GVP	11.700,00 €	293,88 €	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €	
<i>Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV		4.370,78 €	938,29 €		15.252,89 €				
<i>Renaturierung Wümme</i>	NLWKN / UHV			940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €
<i>Renaturierung Rodau-Wiedau-System</i>	NLWKN / UHV			981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €		
<i>Renaturierung Fintau u. Nebengewässer</i>	NLWKN / UHV				5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	22.072,45 €
<i>Renaturierung Wieste</i>	NLWKN / UHV				2.900,00 €	9.738,09 €				
<i>Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Landkreis			14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	65.487,67 €
<i>Renaturierung Veerse</i>	NLWKN / UHV						5.555,63 €	20.703,55 €		
<i>Renaturierung Lünzener Bruchbach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz					30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	49.055,49 €
<i>Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme</i>	NLWKN / UHV		1.499,84 €			1.158,32 €	1.250,00 €			
<i>Renaturierung Mehe/ Geeste/ Lune</i>	NLWKN / UHV									
<i>Fischotterprojekt</i>	Jägerschaft					5.610,12 €	4.016,30 €		5.410,09 €	
<i>Blühstreifen u. sonst. Projekte</i>	Jägerschaft			5.099,48 €	1.382,33 €			1.105,51 €		
<i>Wiesenvogel-/Grünlandprojekt</i>	Stiftung Naturschutz						300.000,00 €			
<i>Sonstiges</i>	div.	3.252,22 €	1.250,37 €	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €
<i>Rückzahlungen an Antragsteller</i>	---						37.985,15 €			
Summe Ausgaben		80.735,87 €	87.852,66 €	97.830,31 €	536.956,51 €	188.073,80 €	506.703,51 €	130.485,84 €	139.396,32 €	631.434,81 €
Rest zum 31.12. des Jahres		128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.572.423,45 €